VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

ZDv 3/50 VS-NfD

Panzerabwehr aller Truppen
Panzererkennung

Februar 1983

Neudruck: Mai 1996

DSK FH360100204

Vereinnahmt	Datum	Lfd. Nr.
BWB - ZA I 7	lfd. Nr. der Dienstvorschrift	
03.03.97	0001	

Der Bundesminister der Verteidigung **Bonn**, 10. Februar 1983

Ich erlasse die Zentrale Dienstvorschrift

Panzerabwehr aller Truppen – Panzererkennung

ZDv 3/50 VS-NfD

Im Auftrag

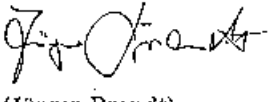

(Jürgen Brandt)

Die ZDv 3/50 „Panzerabwehr aller Truppen", Ausgabe September 1964 und die ZDv 3/52 VS-NfD „Panzererkennungsdienst", Ausgabe September 1964, treten hiermit außer Kraft.

Federführung **Führungsstab des Heeres I 5**

Dieser **Neudruck: Mai 1996** ersetzt die bisherige Ausgabe Februar 1983, die ungültig und zu vernichten ist.

Vorbemerkung

1. Diese Dienstvorschrift enthält die Grundlagen, nach denen die Soldaten in der Panzerabwehr aller Truppen und in der Panzererkennung auszubilden sind. Sie enthält Beispiele über die Vorbereitung, Befehlsgebung und das Führen des Feuerkampfes mit Panzerabwehrhandwaffen für Ausbilder und Führer.

Ausbildungshilfsmittel erleichtern die Stoffvermittlung.

Der Umfang des Ausbildungsstoffes ist in den Anweisungen für die Ausbildung der Teilstreitkräfte und der Truppengattungen befohlen.

2. Bei den Abbildungen sind Personen und Material ohne natürliche und künstliche Zusatztarnung dargestellt, damit Merkmale und Einsatzgrundsätze deutlicher hervortreten.

3. Eine Übersicht der Dienstvorschriften und dienstvorschriftenähnlichen Druckschriften, auf die im Text verwiesen wird, enthält Anlage 1; die Ausbildungshilfsmittel sind im Kapitel 6 aufgeführt.

4. Änderungsvorschläge zu dieser Dienstvorschrift sind zu richten an:

Streitkräfteamt
Abt IV 3
Postfach 205003
53170 Bonn.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	**Panzerabwehr – gemeinsame Aufgabe aller Truppen**	**101–109**
I.	**Gepanzerte Fahrzeuge auf dem Gefechtsfeld**	**101–102**
II.	**Die Panzerabwehr**	**103–109**
Kapitel 2	**Gepanzerte Fahrzeuge**	**201–227**
I.	**Arten gepanzerter Fahrzeuge**	**201–210**
	a) Einteilung	201
	b) Gepanzerte Kampffahrzeuge	202–209
	c) Gepanzerte Spezialfahrzeuge	210
II.	**Eigenschaften gepanzerter Fahrzeuge**	**211–222**
	a) Allgemeines	211–213
	b) Stärken gepanzerter Fahrzeuge	214–218
	c) Schwächen gepanzerter Fahrzeuge	219–222
III.	**Gelände und Wetter**	**223–226**
IV.	**Einsatz gepanzerter Kampffahrzeuge**	**227**
Kapitel 3	**Panzererkennung**	**301–322**
I.	**Zweck**	**301–302**
II.	**Entdecken – Erkennen – Identifizieren**	**303–306**
III.	**Panzererkennung auf verschiedene Entfernungen**	**307–309**

IV.	**Erkennungsmerkmale gepanzerter Fahrzeuge**	**310–322**
	a) Allgemeines	310
	b) Besondere Erkennungsmerkmale bei Zufahrt und Wegfahrt	311–316
	c) Besondere Erkennungsmerkmale bei Querfahrt	317–322
Kapitel 4	**Grundlagen für den Gefechtsdienst**	**401–454**
I.	**Panzerabwehrhandwaffen, Kampfmittel und Sperren**	**401–412**
	a) Panzerabwehrhandwaffen	401–403
	b) Kampfmittel	404–409
	c) Sperren	410–412
II.	**Grundsätze für den Einsatz von Panzerabwehrhandwaffen**	**413–447**
	a) Allgemeines	413
	b) Stellung	414–426
	c) Vorbereitung des Kampfes	427–434
	d) Feuerkampf	435–444
	e) Besonderheiten bei eingeschränkter Sicht	445–447
III.	**Grundsätze für den Einsatz von Kampfmitteln**	**448–454**
Kapitel 5	**Der Panzervernichtungstrupp**	**501–511**
I.	**Stärke und Ausrüstung**	**501–503**
II.	**Befehlsgebung und Kampfweise**	**504–511**
Kapitel 6	**Hinweise für die Ausbildung**	**601–611**

I.	**Panzererkennung**	**601–607**
II.	**Panzerabwehr aller Truppen**	**608–611**
Kapitel 7	**Sicherheitsbestimmungen**	**701–727**
I.	**Allgemeines**	**701**
II.	**Feinddarstellung durch fahrende Panzer in der Ausbildung**	**702–707**
III.	**Ausbildung auf der Überrollbahn**	**708–714**
IV.	**Werfen von Brandflaschen**	**715–727**

Anhang

Anlage 1	Hinweis auf Dienstvorschriften und dienstvorschriftenähnliche Druckschriften	1/1–2
Anlage 2	Herstellen und Einsatz der Brandflasche	2/1–7
Anlage 3	Überrollbahn auf Standortübungsplätzen (Bauanleitung)	3/1–7

Stichwortverzeichnis

Änderungsnachweis

Änderungsvorschlag

Kapitel 1

Panzerabwehr – gemeinsame Aufgabe aller Truppen

I. Gepanzerte Fahrzeuge auf dem Gefechtsfeld

101. Das Gefecht ist vor allem ein **Kampf gegen gepanzerte Kräfte.**

Auf dem Gefechtsfeld ist immer mit feindlichen gepanzerten Fahrzeugen zu rechnen. Auch wenn sie in überlegener Zahl auftreten, ist die Erfüllung des eigenen Auftrags oberstes Gebot.

102. Der Angriff gepanzerter Fahrzeuge stellt für jeden Soldaten eine besondere psychische Belastung dar. Trotzdem kann man dem Feind wirkungsvoll begegnen, wenn

- alle Führer ein Beispiel geben,
- die Truppen ihre Waffen beherrschen und schnell zum Einsatz bringen und
- ihre Kampfmittel einsetzen können.

Das Vertrauen zum eigenen Können und persönlicher Mut sind Voraussetzungen, unter denen jeder Soldat den Kampf gegen gepanzerte Fahrzeuge führen kann.

II. Die Panzerabwehr

103. Die Vernichtung feindlicher gepanzerter Kräfte ist Aufgabe aller Truppen, vor allem der Kampftruppen in engem Zusammenwirken mit den Kampfunterstützungstruppen und mit der Luftwaffe (Bild 101).

Bild 101

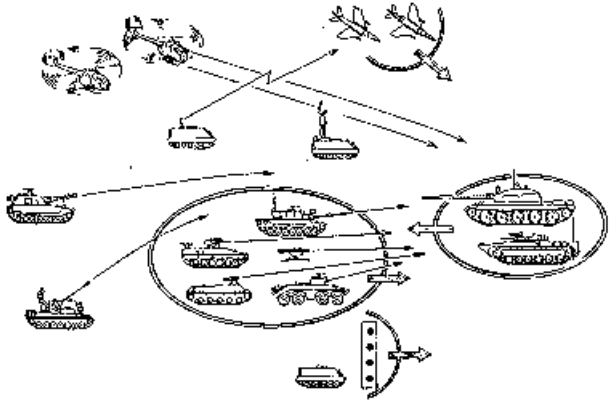

Kampf gegen gepanzerte Fahrzeuge im Gefecht Verbundener Waffen

104. Die **Kampftruppen** führen den Kampf gegen Feindpanzer mit:

- Kampfpanzern,
- Jagdpanzern,
- Schützenpanzern,
- Panzerabwehrwaffen,
- Panzerabwehrhandwaffen und
- Kampfmitteln (Bild 102).

Bild 102

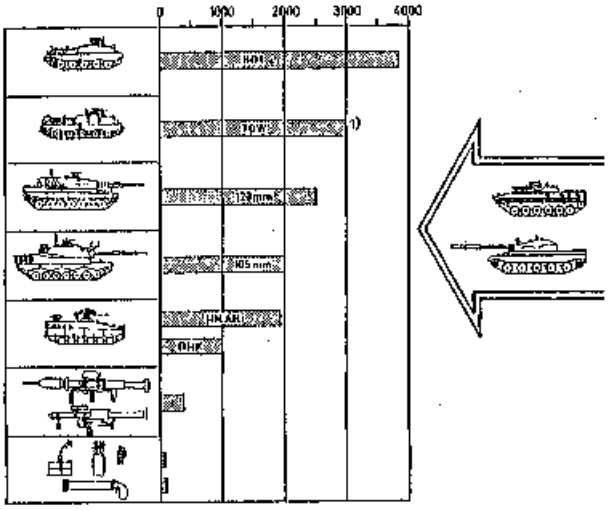

Reichweiten

105. Kampfunterstützungstruppen unterstützen den Kampf durch:

- Sperren, vor allem Minensperren,
- Artilleriefeuer,
- Einsatz von Panzerabwehrhubschraubern und
- Feuer der Flugabwehrkanonen im Erdeinsatz (Ausnahme).

---

[1]) TOW 2A bis 3750 m

106. Die **Luftwaffe** unterstützt den Kampf durch Einsatz der Jagdbomber mit:

- Bomben,
- Raketen,
- Minen und
- Bordwaffen.

107. Die **Panzerabwehr aller Truppen** umfaßt alle Maßnahmen des Soldaten[1]) zur Abwehr feindlicher gepanzerter Fahrzeuge.

Ziel ist deren Vernichtung mit Panzerabwehrhandwaffen und Kampfmitteln auf nahe Entfernung.

108. Die **Ausbildung** mit Panzerabwehrhandwaffen schafft die Voraussetzungen für den erfolgreichen Kampf.

Dazu gehören:

- sichere Handhabung der Waffen,
- zweckmäßiger Einsatz und
- der treffsichere Schuß.

Damit gewinnt der Soldat Sicherheit und Selbstvertrauen.

109. **Kampfmittel** zur Panzerabwehr setzt der Soldat nur im **Ausnahmefall** ein.

In der Ausbildung muß deutlich werden, daß der Kampf gegen Panzer mit Kampfmitteln besondere Entschlossenheit und Kaltblütigkeit erfordert.

---

[1]) ausgenommen Sanitätssoldaten

Kapitel 2

Gepanzerte Fahrzeuge

I. Arten gepanzerter Fahrzeuge

a) Einteilung

201. Mit dem Sammelbegriff „gepanzerte Fahrzeuge" bezeichnet man alle Arten gepanzerter Ketten- und Radfahrzeuge. Nach ihrem Verwendungszweck unterteilt man sie in gepanzerte Kampffahrzeuge oder gepanzerte Spezialfahrzeuge.

b) Gepanzerte Kampffahrzeuge

202. Gepanzerte Kampffahrzeuge sind:

(1) Kampfpanzer,
(2) Jagdpanzer,
(3) Schützenpanzer,
(4) Spähpanzer,
(5) Artilleriepanzer,
(6) Flugabwehrpanzer und
(7) Luftlandepanzer.

203. Kampfpanzer (Bild 201) wirken durch Feuer und Bewegung vor allem gegen feindliche Kampfpanzer. Darüber hinaus bekämpfen sie alle Arten von leicht- und ungepanzerten Zielen.

Bild 201

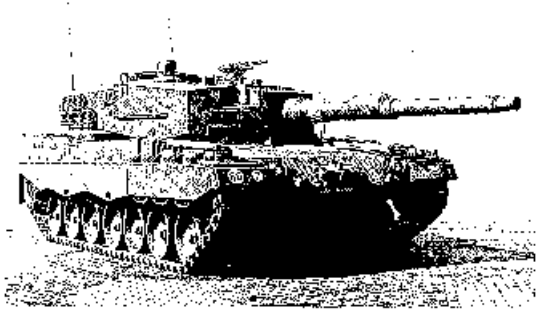

Kampfpanzer

201. Jagdpanzer (Bild 202) vernichten mit Kanonen oder weitreichenden Lenkflugkörpern feindliche gepanzerte Fahrzeuge. Sie sind schwächer gepanzert als Kampfpanzer.

Bild 202

Jagdpanzer

205. Schützenpanzer (Bild 203) wirken durch Feuer und Bewegung gegen leicht- und ungepanzerten Feind. In der Regel kämpfen sie mit Kampfpanzern zusammen. Besitzen sie eine Panzerabwehrwaffe, können sie auch Kampfpanzer auf weite Entfernung vernichten. Ihre Schützentrupps kämpfen auf- und abgesessen mit Handwaffen, Panzerabwehrhandwaffen und Kampfmitteln.

Bild 203

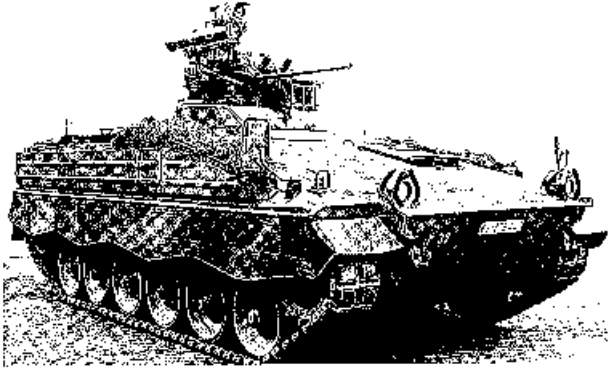

Schützenpanzer

206. Spähpanzer (Bild 204) gibt es in unterschiedlichen Ausführungen. Er wirkt mit seiner Bewaffnung gegen leicht- und ungepanzerten Feind. Die Besatzungen haben den Auftrag, den Feind frühzeitig und weiträumig aufzuklären.

Bild 204

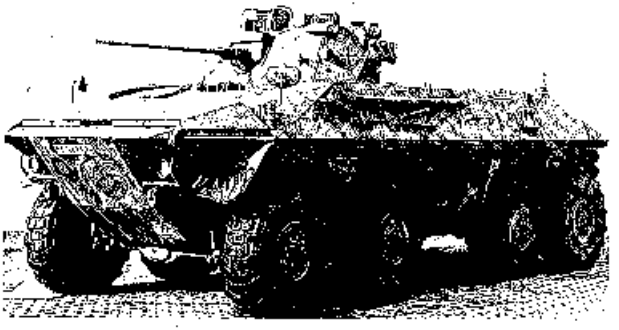

Spähpanzer

207. Artilleriepanzer (Bild 205) wirken mit ihrer Feuerkraft im indirekten Richten gegen ungepanzerte und leicht gepanzerte Ziele. Ausnahmsweise bekämpfen sie auch im direkten Richten gepanzerte Fahrzeuge. Ihre Beweglichkeit und Panzerung erlauben es ihnen, den eigenen Kampf- und Schützenpanzern unmittelbar zu folgen.

Bild 205

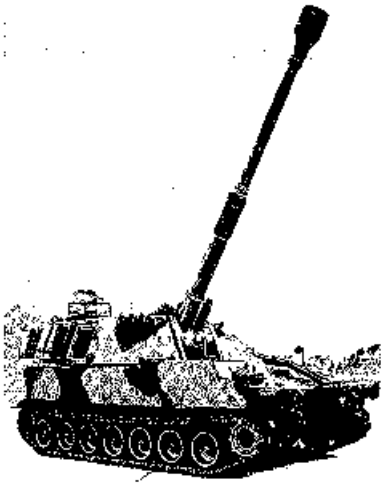

Panzerhaubitze

208. Flugabwehrpanzer (Bild 206) bekämpfen feindliche Luftziele mit Kanonen oder Raketen. Ihre Beweglichkeit und Panzerung erlauben es ihnen, unmittelbar mit den Kampftruppen zusammenzuwirken. Im Ausnahmefall können Flugabwehrkanonenpanzer gegen Erdziele wirken.

Bild 206

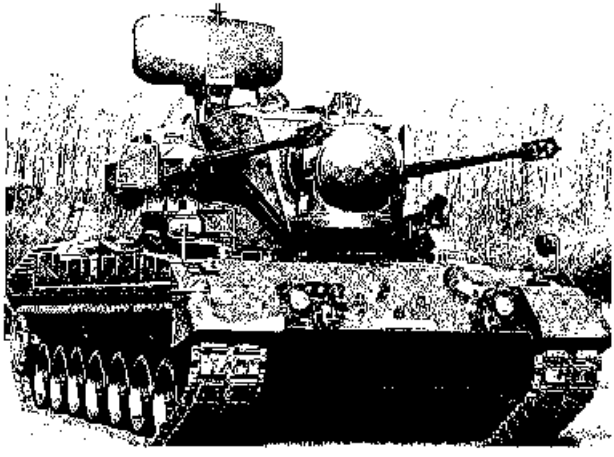

Flugabwehrkanonenpanzer

209. Luftlandepanzer (Bild 207) werden durch Transporthubschrauber oder mit Fallschirmen aus Flächenflugzeugen im Einsatzraum abgesetzt. Es gibt sie als Waffenträger und/oder als gepanzerte Mannschaftstransportfahrzeuge. Sie dienen der Beweglichmachung von Luftlandekräften und deren schweren Waffen. Luftlandepanzer wirken durch Feuer und Bewegung gegen leicht- und ungepanzerten Feind. Besitzen sie eine Panzerabwehrwaffe, können sie auch Kampfpanzer auf weite Entfernung vernichten.

Bild 207

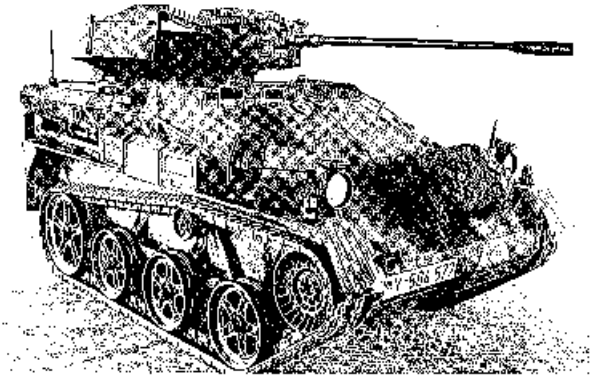

Luftlandepanzer

c) Gepanzerte Spezialfahrzeuge

210. Gepanzerte Spezialfahrzeuge (Bilder 208–215) kommen im Bereich Führung, Kampfunterstützung und Versorgung zum Einsatz. Gepanzerte Spezialfahrzeuge sind:

(1) Führungspanzer,
(2) Beobachtungspanzer,
(3) Transportpanzer,
(4) Minenräumpanzer oder Kampfpanzer mit Minenräumgeräten,
(5) Pionierpanzer,
(6) Bergepanzer,
(7) Brückenlegepanzer und
(8) gepanzerte Krankenkraftwagen.

Bild 208

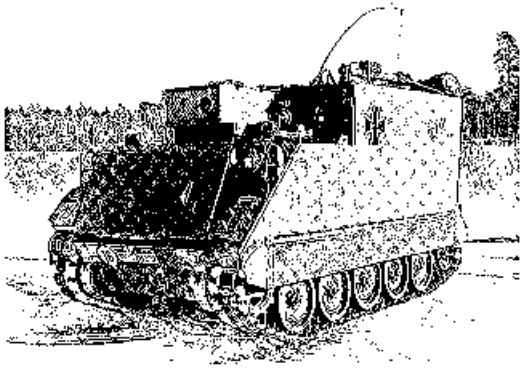

Führungspanzer

Bild 209

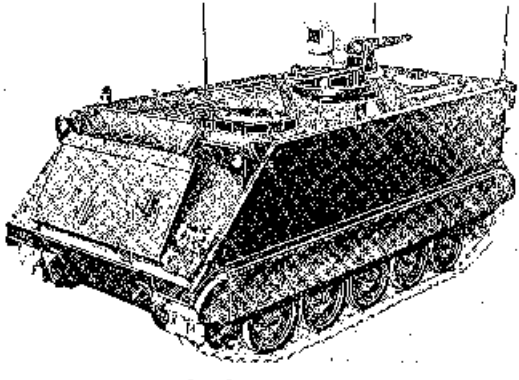

Beobachtungspanzer

Bild 210

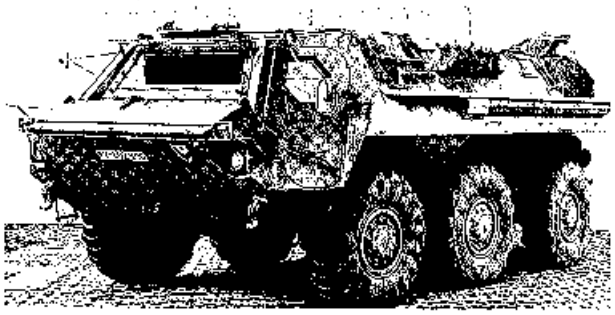

Transportpanzer

Bild 211

Minenräumpanzer

Bild 212

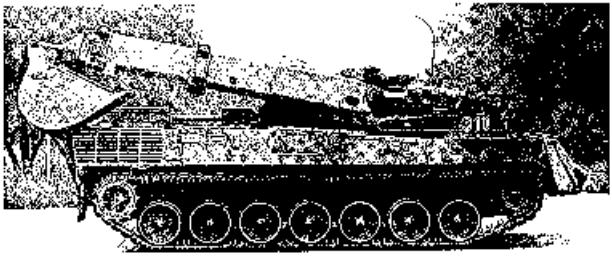

Pionierpanzer

Bild 213

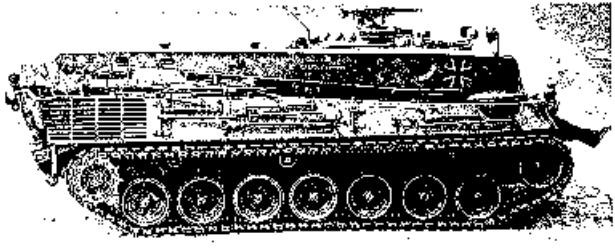

Bergepanzer

Bild 214

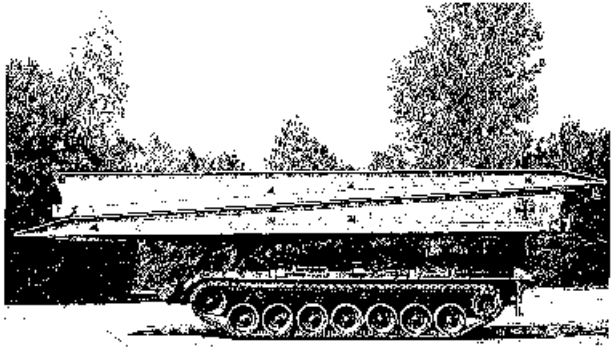

Brückenlegepanzer

Bild 215

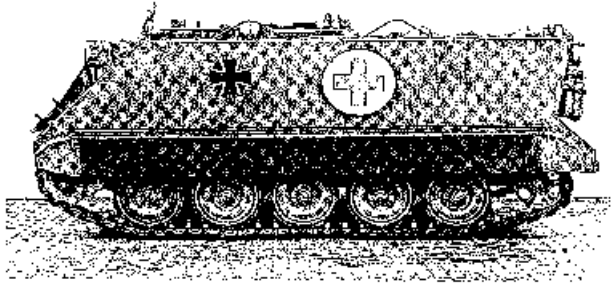

gepanzerter Krankenkraftwagen

II. Eigenschaften gepanzerter Fahrzeuge

a) Allgemeines

211. **Jeder Soldat** muß die Stärken und Schwächen gepanzerter Fahrzeuge kennen und sein eigenes Verhalten danach richten.

212. **Stärken** gepanzerter Fahrzeuge sind:

- Feuerkraft,
- Beweglichkeit und
- Panzerschutz.

213. **Schwächen** gepanzerter Fahrzeuge sind:

- Einschränkung der Beobachtung bei geschlossenen Luken;
- Auffälligkeit auf Grund ihrer Bauart, Größe und Geräuschentwicklung;
- geländebedingte Einschränkung der Beweglichkeit, Beobachtung und Waffenwirkung.

b) Stärken gepanzerter Fahrzeuge

214. Die **Feuerkraft** ist abhängig von der Waffenausstattung, der Munition und den Beobachtungs- und Zieleinrichtungen für Tag und Nacht:

- **Bordkanonen von Kampfpanzern** haben eine Kampfentfernung bis zu 2500 m gegen gepanzerte und bis 3500 m gegen ungepanzerte Ziele;
- **Bordmaschinenkanonen von Schützenpanzern** haben eine Kampfentfernung bis zu 1000 m gegen leichtgepanzerte Ziele, bis zu 1200 m gegen Luftfahrzeuge und bis zu 2000 m gegen ungeschützte Ziele;

- **Panzerabwehrwaffen** der Jagd- und Schützenpanzer lassen sich auch auf weite Entfernungen gegen gepanzerte Ziele einsetzen (Bild 102):
  + HOT bis 3800 m,
  + TOW bis 3000 m[1]),
  + MILAN bis 1950 m;
- **Maschinengewehre** kommen zur Bekämpfung schwach gepanzerter und ungeschützter Ziele bis 1200 m Entfernung zum Einsatz;
- **Fliegerabwehr-Maschinengewehre** sind für die Bekämpfung von Luftzielen bis 900 m vorgesehen und lassen sich auch gegen Erdziele einsetzen;
- mit **Wurfgeräten** lassen sich
  + Blendmittel zur Tarnvernebelung,
  + Sprengmunition zur Verteidigung und
  + Störer (Düppel) gegen Beobachtungs- und Zieleinrichtungen auf nahe Entfernung verschießen;
- aus **Schützenpanzern** kann die Besatzung über die Bordwand und aus seitlichen und rückwärtigen Luken schießen;
- mit **Beobachtungs- und Zieleinrichtungen** können die Besatzungen das Gelände bei Tag und bei eingeschränkter Sicht auch im Fahren beobachten und die Waffen einsetzen.

215. Die **Beweglichkeit** gepanzerter Fahrzeuge ist abhängig von

(1) der Geländegängigkeit und
(2) der Geschwindigkeit.

216. Die **Geländegängigkeit** (Bild 216) beruht unter anderem auf geringem Bodendruck. Gepanzerte Kettenfahrzeuge können im allgemeinen dort fahren, wo ein

[1]) TOW 2A bis 3750 m

Soldat gehen kann, ohne tief einzusinken. Sie sind in der Lage,

- **Gräben** mit festen Rändern **bis** zur halben Länge des Laufwerks zu überschreiten,
- **Steigungen bis** zu 70 % (oder ca. 35°) zu überwinden,
- **Mauern**, befestigte Absätze u.ä. **bis** zur Höhe der Nabe des Lauf- oder Antriebsrades zu erklettern,
- **Gewässer**
  + ohne technische Vorbereitung bis zur Höhe der Kettenabdeckung zu **durchwaten**,
  + entsprechend vorbereitet und unter Verwendung der bordeigenen Ausrüstung bis zur Oberkante der Wanne **tiefzuwaten** oder mit einer Zusatzausstattung **bis** zu einer Tiefe von ca. 4 m **unter Wasser zu fahren**,
  + zu **durchschwimmen**.

Bild 216

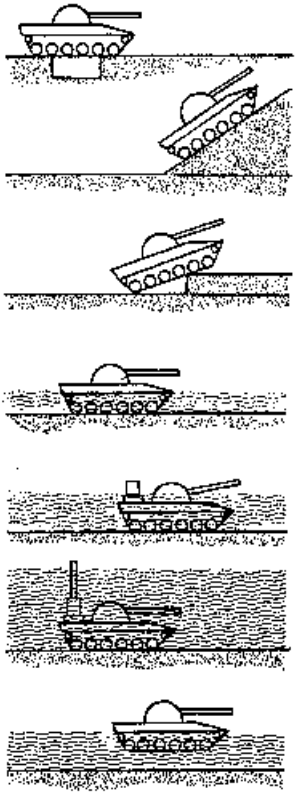

Beispiele für die Geländegängigkeit gepanzerter Fahrzeuge

217. Die **Geschwindigkeit** hängt von der Beschaffenheit des Geländes und den Sichtverhältnissen ab. Auf Straßen erreichen gepanzerte Fahrzeuge eine Geschwindigkeit bis zu 75 km/h, im Gelände bis zu 40 km/h.

218. Stärke, Art und Formgebung der Panzerung bestimmen die Wirksamkeit des Panzerschutzes (Bild 217). Die **Panzerung**

- schützt gegen Geschosse der Handwaffen und gegen Splitter von Sprenggeschossen; an besonders stark gepanzerten Stellen (Turm, Bug) in Verbindung mit günstiger Formgebung auch gegen Geschosse der Panzerabwehrhandwaffen und anderer Panzerabwehrwaffen;
- schützt gegen die Wirkung der Schützenabwehrminen;
- mindert die Wirkung der Druckwelle, thermischen und radioaktiven Strahlung atomarer Kampfmittel;
- **passive Zusatzpanzerung** (Bild 218) besteht aus zusätzlichen Panzerungen aus Stahl oder anderen (z. B. keramischen) Werkstoffen. Sie erhöhen den Schutz gegen Wuchtgeschosse und Hohlladungsgeschosse;
- **reaktive Zusatzpanzerung** (Bild 219) besteht aus Sprengstoffpaketen (Ziegelstein-/wabenförmig, Sprengstoffolien u. a.), die auf der eigentlichen Panzerung befestigt sind. Sie verstärken den Schutz gegen Hohlladungsgeschosse, indem sie beim Aufschlag detonieren und mit dem entstehenden Detonationsdruck den Hohlladungsstachel ablenken. Reaktive Zusatzpanzerungen werden daher nur von Tandemhohlladungen durchschlagen. Gegen Wuchtgeschosse schützen reaktive Zusatzpanzerungen kaum.

Bild 217

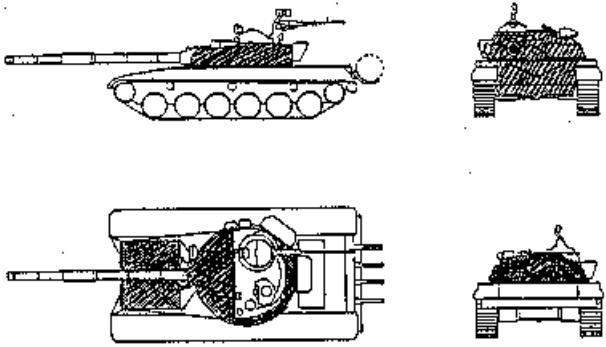

Stark gepanzerte Stellen

Bild 218

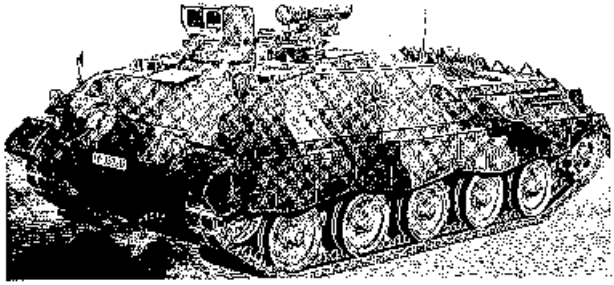

Passive Zusatzpanzerung am Jagpanzer

Bild 219

Reaktive Zusatzpanzerung

c) Schwächen gepanzerter Fahrzeuge

219. Das **eingeengte Sehfeld** bei geschlossenen Luken erschwert das Entdecken und Beobachten von Zielen, das Beurteilen des Geländes für Bewegungen und die Verbindung untereinander. Dadurch ergeben sich **tote Räume**, in die Beobachtung und Waffenwirkung nicht möglich sind. Diese Einschränkungen wirken sich besonders nachteilig in bedecktem und bebautem Gelände aus (Bild 220).

220. Die **Geräusche** von Motor, Fahrwerk, Aggregaten und anderen Zusatzgeräten sind – vor allem bei Nacht – auf große Entfernung zu hören.

Bild 220

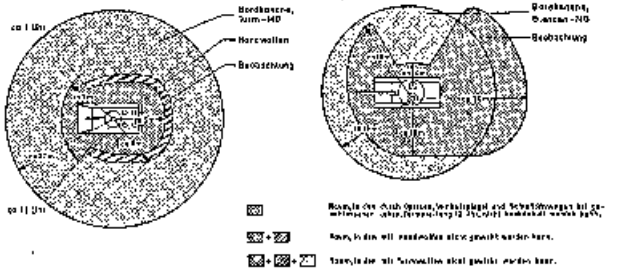

Beispiele für tote Räume

Die Geräuschentwicklung von Motor und Fahrwerk behindert die Besatzung, besonders bei geschlossenen Luken, Geräusche außerhalb des gepanzerten Fahrzeuges wahrzunehmen.

221. Durch ihre **Bauart und Größe** sind gepanzerte Fahrzeuge auffällig, schwer zu tarnen und somit leicht zu entdecken.

222. Gepanzerte Fahrzeuge sind nicht an allen Stellen gleich stark gepanzert (**Bild 221**).

Schwach gepanzerte Stellen sind oft:

- die Wannenunterseite,
- die Seiten mit dem Laufwerk,
- das Heck,

– die Kampfraum- und Motorabdeckung und
– das Turmdach.

Bild 221

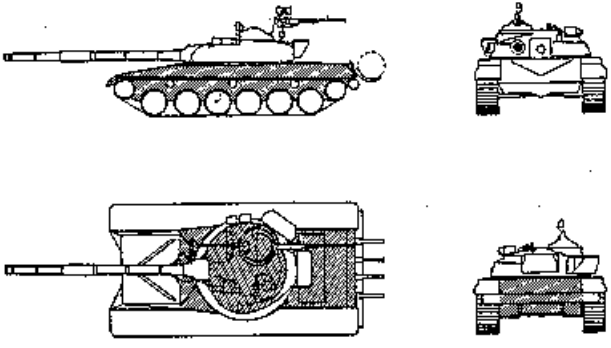

Schwach gepanzerte Stellen

III. Gelände und Wetter

223. Gelände, Wetter und Tageszeit bestimmen, in welchem Maße gepanzerte Fahrzeuge ihre Beweglichkeit und Feuerkraft ausnutzen können. Einflüsse, die die Kampfkraft gepanzerter Fahrzeuge einschränken, begünstigen in der Regel die Panzerabwehr aller Truppen.

224. Jeder Soldat muß das Gelände beurteilen und prüfen, wie er es bei einem Einsatz feindlicher Panzer für das eigene Verhalten nutzen kann. Ein Wetterumschlag (z.B. starker Regen, Schneefall) kann die erneute Beurteilung des Geländes nötig machen.

225. Obwohl in jedem Gelände mit gepanzerten Fahrzeugen zu rechnen ist, gibt es Einschränkungen.

Panzerhemmend sind:

- Wälder,
- Ortschaften,
- Hänge, Böschungen, Dämme, Knicks,
- Gräben, Täler,
- Gewässer (abhängig von Uferbeschaffenheit, Stromgeschwindigkeit und Gewässergrund),
- weicher Boden (Sand, feuchter und morastiger Untergrund).

Panzerhindernisse sind:

- dichte Wälder mit Althölzern (Baumabstand 3-4 m, Baumdurchmesser über 30 cm),
- steile Hänge, Böschungen, Dämme, Schluchten, breite Gräben,
- tiefe und breite Gewässer,
- Sümpfe, Moore.

226. **Äußere Einflüsse** verändern die Einsatzbedingungen gepanzerter Fahrzeuge. Einschränkungen ergeben sich aus:

- Staubentwicklung bei großer Trockenheit,
- Bränden,
- Nebel, Dunst, Rauch,
- Schneefall, hoher Schneedecke, Schneeverwehungen, Glatteis,
- Regen, aufgeweichtem Boden,
- Dunkelheit,
- Blendung durch Sonne.

IV. Einsatz gepanzerter Kampffahrzeuge

227. Gepanzerte Kampffahrzeuge kommen in allen Gefechtsarten zum Einsatz.

Kampfpanzer treten selten allein auf. Sie kämpfen in der Regel in engem Zusammenwirken mit Panzergrenadieren und auf- und abgesessener Infanterie; Panzer, Panzergrenadiere und Infanterie unterstützen und überwachen sich gegenseitig.

Kapitel 3

Panzererkennung

I. Zweck

301. Mit der Ausbildung in der **Panzererkennung** soll erreicht werden, daß der Soldat die wichtigsten eigenen gepanzerten Kampffahrzeuge von feindlichen unterscheiden kann.

Auf Grund des erweiterten Einsatzspektrums hängt die Zuordnung Freund – Feind vom jeweiligen Einsatz ab. Dementsprechend muß die Panzererkennung im Einsatz sich ständig an der aktuellen Lage orientieren.

Hier sind die Führer besonders gefordert.

302. Frühzeitiges Aufklären und richtiges **Melden** vom Auftreten feindlicher gepanzerter Fahrzeuge schützen vor Überraschung.

Rechtzeitige Vorbereitungen zur Panzerabwehr verhindern Unsicherheit und überstürztes Handeln.

II. Entdecken – Erkennen – Identifizieren

303. Bei der Gefechtsfeldbeobachtung soll der Soldat gepanzerte Fahrzeuge

- entdecken,
- sie als solche erkennen und
- möglichst identifizieren (Bild 301).

Bewegungen, Staubentwicklung, Geräusche oder reflektierende Flächen fallen zuerst auf und führen zum Entdecken eines Ziels.

Sorgfältige Beobachtung, wenn möglich mit optischen Beobachtungsmitteln, führt zum Erkennen des Ziels (z. B. gepanzertes Kampffahrzeug).

Die Kenntnis der Unterscheidungsmerkmale für eigene und feindliche gepanzerte Fahrzeuge läßt dann eine Identifizierung zu, d. h. eine Bestimmung nach Art und Typ.

Bild 301

Panzererkennung

304. Die unterschiedlichen gepanzerten Fahrzeuge **erkennt** der Soldat an

- **allgemeinen Merkmalen** (Laufwerk, Wanne, Turm und Waffen, Aufbauten oder typische Geräuschentwicklung),
- dem **Einsatz der Bewaffnung** (Mündungsfeuer, Mündungsknall, Treibsatzrauch bei Lenkflugkörpern)

oder besonderen Einrichtungen (Minenräum-, Brückengerät).

305. Der Soldat **identifiziert** eigene und feindliche gepanzerte Fahrzeuge auf Grund

- **besonderer Merkmale** (u.a. große Aufbauten, großkalibrige Waffen, Anordnung der Laufrollen),
- der **Hoheitszeichen** (oft durch Tarnung und Schmutz verdeckt).

306. Das Entdecken, Erkennen und Identifizieren ist von vielen Faktoren abhängig, u.a. von:

- den Beobachtungsmitteln,
- dem Gelände,
- der Tageszeit und dem Wetter,
- der Entfernung zum Ziel,
- der Größe und dem Verhalten des Ziels (Ausnutzung des Geländes),
- der Tarnung des Ziels,
- der Erfahrung des Beobachters.

III. Panzererkennung auf verschiedene Entfernungen

307. Die zur Verfügung stehenden Beobachtungsmittel bestimmen, auf welche Entfernungen sich der Umriß, allgemeine und besondere Merkmale von Panzern erkennen lassen (Bild 302).

Bild 302

Erscheinungsbild von PANZERN bei Verwendung verschiedener BEOBACHTUNGSMITTEL	Umriß	Allgemeine Merkmale	Besondere Merkmale
Augen	über 400 m	bis 400 m	bis 200 m
Doppelfernrohr	über 1000 m	bis 1000 m	bis 600 m
Beobachtungs- und Zielein-richtungen	über 3000 m	über 1500 m	bis 1500 m

Erkennungsmöglichkeiten bei normaler Sicht

308. Der **Umriß** wird bestimmt durch die Bauweise von:

- Laufwerk,
- Wanne,
- Turm bzw. Aufbauten.

Nach dem Umriß lassen sich gepanzerte Fahrzeuge in Kampffahrzeuge und Spezialfahrzeuge unterscheiden.

Bei besonders charakteristischen Typen ist bereits die Identifizierung und damit die Unterscheidung eigener von feindlichen gepanzerten Fahrzeugen möglich (z.B. an der Turmform).

309. Sind die **allgemeinen Merkmale** eines Panzers zu erkennen, ist es möglich, die Art der Kampf- oder Spezialfahrzeuge zu bestimmen; durch die **besonderen Merkmale** kann der Typ des Panzers identifiziert werden.

Die besonderen Merkmale von Panzern umfassen auch die Einzelheiten, die erst auf kürzere Entfernungen sichtbar werden. Sie erlauben die sichere Identifizierung (Scheinwerfer, Kuppeln, Antennen, Einzelheiten der Bewaffnung).

IV. Erkennungsmerkmale gepanzerter Fahrzeuge

a) Allgemeines

310. Besteht keine Möglichkeit, ein gepanzertes Fahrzeug bereits nach seinem Umriß als Typ zu bestimmen, muß die Beurteilung seiner **Erkennungsmerkmale** zur Identifizierung führen.

Die Erkennungsmerkmale am oberen Teil gepanzerter Fahrzeuge sind für die Identifizierung wichtiger als die meist verdeckten Merkmale am unteren Teil.

Das Erkennen der Merkmale hängt auch von der **Fahrtrichtung** (Bild 303) ab.

Es werden unterschieden:

- Zufahrt,
- Wegfahrt,
- Querfahrt,
- Schrägfahrt.

Bild 303

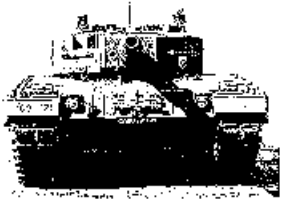

Zufahrt

Wegfahrt

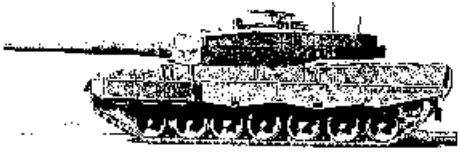

Querfahrt

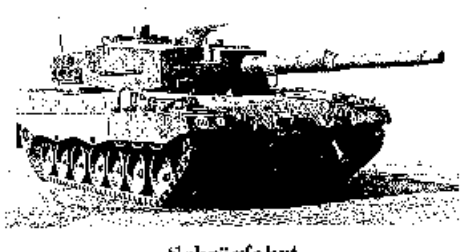

Schrägfahrt

Fahrtrichtungen

b) Besondere Erkennungsmerkmale bei Zufahrt und Wegfahrt

311. Nach Art des **Laufwerks** lassen sich Ketten- und Radfahrzeuge meist nur allgemein unterscheiden.

312. Die Erkennungsmerkmale ergeben sich aus dem Verhältnis von **Laufwerk und Wanne.**

Die Wanne kann

- zwischen dem Laufwerk verschwinden (Bild 304 a) oder
- höher als das Laufwerk sein (Bild 304 b). Dabei ist dieses meist ganz oder teilweise abgedeckt.

313. Die Seiten des **Wannenoberteils** sind leicht erkennbar als

- senkrecht (Bild 304 c) oder
- abgeschrägt (Bild 304 d).

Bild 304

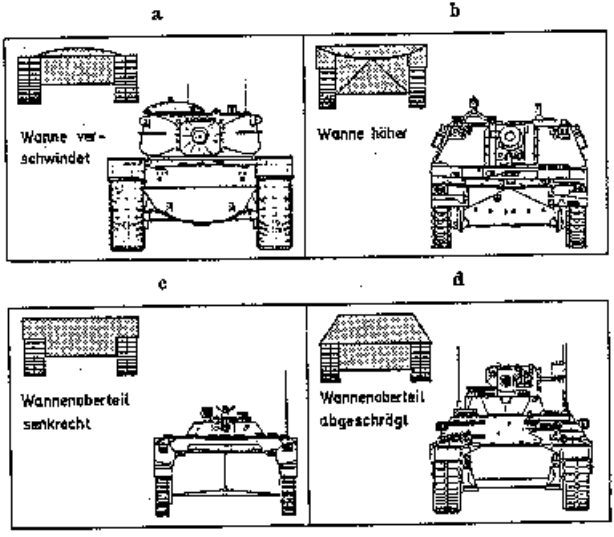

Erkennungsmerkmale: Laufwerk und Wanne

314. Der **Turm** erscheint bei Zufahrt und Wegfahrt als

- Trapez (Bild 305 a),
- Kugelabschnitt (meist abgeflacht) (Bild 305 b) oder
- Rechteck (Bild 305 c).

Bild 305

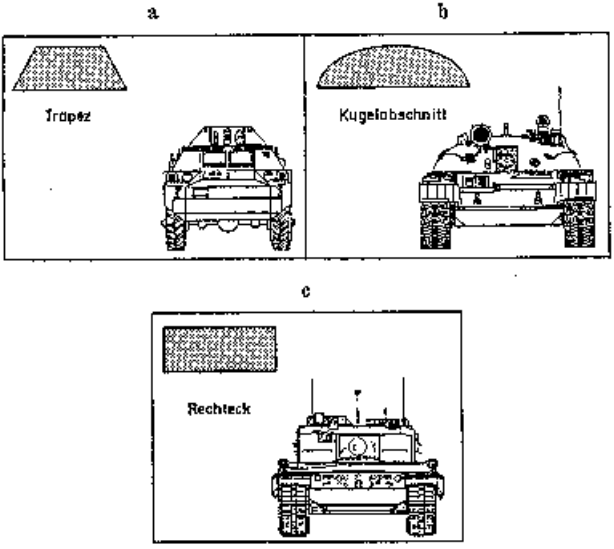

Erkennungsmerkmal: Turmform

315. Panzer ohne Turm besitzen meist auffällige **Aufbauten**, die auf ihre Hauptverwendung schließen lassen, so daß oft auch bereits die Identifizierung des Typs möglich ist (Bild 306).

Bild 306

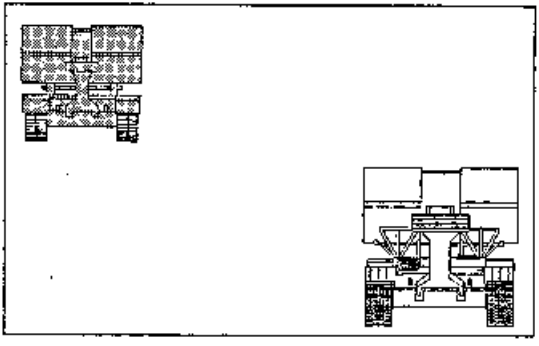

Erkennungsmerkmal: Aufbauten

316. Besondere Merkmale bei der Zu- und Wegfahrt bieten zusätzliche Möglichkeiten der Identifizierung.

Auf weite Entfernungen können Zu- und Wegfahrt den Umriß, der durch die allgemeinen Erkennungsmerkmale bestimmt ist, stark verändern.

(Bild 307 a). Dabei ist zu berücksichtigen, daß einzelne Merkmale nicht ständig auftreten (Bild 307 b). Auf geringe Entfernung werden bei bestimmten Panzertypen Einzelheiten sichtbar (Bild 307 c), z.B.

- Form, Art und Anordnung der Waffen, Ziel- und Beobachtungseinrichtungen, Scheinwerfer,
- Abweiserleisten oder Schwallbretter,
- Unterwasserfahrschächte,

oder

- Türen im Heck,
- Schießluken (Bild 307 d).

Bild 307

a

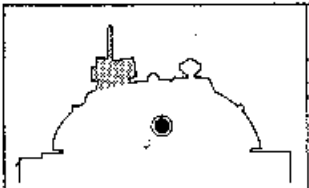

Fliegerabwehr-Maschinengewehr

b

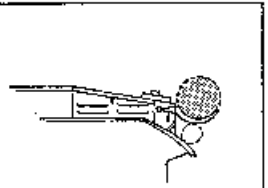

Abnehmbare Zusatztanks

c

Anordnung der Scheinwerfer

d

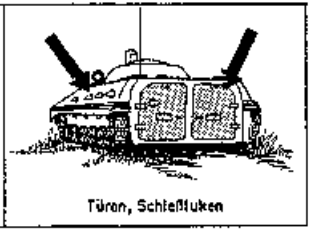

Türen, Schießluken

Besondere Erkennungsmerkmale

c) Besondere Erkennungsmerkmale bei Querfahrt

317. Bei gepanzerten Radfahrzeugen spricht man die Anzahl der Räder an einer Seite, bei Kettenfahrzeugen die Art des Laufwerks an.

318. Es gibt zwei **Laufwerkarten**, nämlich

- Räderlaufwerk (Bild 308 a) und
- Rollenlaufwerk (Bild 308 b).

Bei Räderlaufwerken füllen Laufräder die ganze Kettenhöhe aus. Rollenlaufwerke haben unten Laufrollen und oben Stützrollen. Ein Leit- und ein Triebrad gehören zu jeder Laufwerkseite. Häufig verdecken Kettenblenden einen Teil des Laufwerks (Bild 308 c).

Bild 308

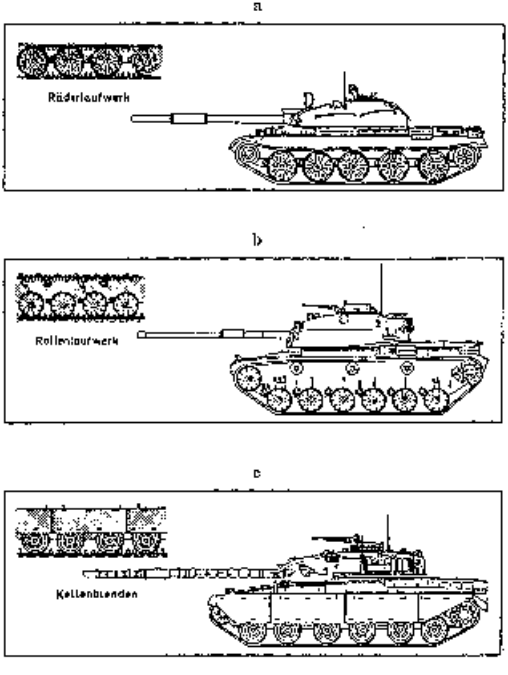

Erkennungsmerkmal: Laufwerk

319. Die **Formen** von **Bug** und **Heck** treten häufig besonders hervor.

Bug und Heck eines gepanzerten Fahrzeuges können unterschiedlich aussehen:

- abgeschrägt (Bild 309 a),
- schiffartig, spitzwinklig (Bild 309 b),
- senkrecht (Bild 309 c).

Bild 309

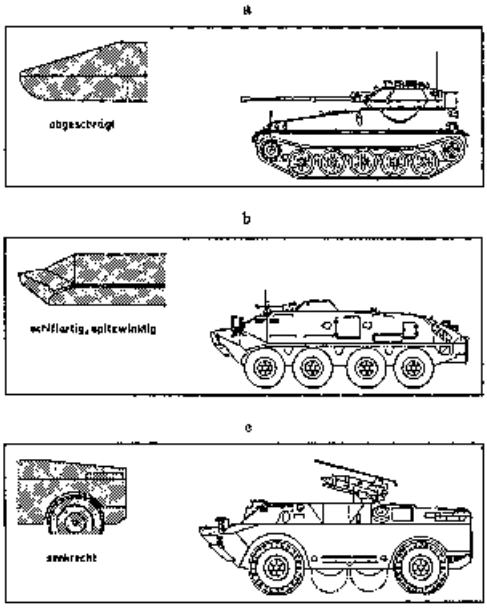

Erkennungsmerkmale: Bug und Heck

320. Der **Turm** erscheint bei Querfahrt meist als:

- abgeflachter Kugelabschnitt (Bild 310 a),
- eckig, hinten hochgezogen und ausladend (Bild 310 b) oder
- Trapez (Bild 310 c).

Bild 310

a

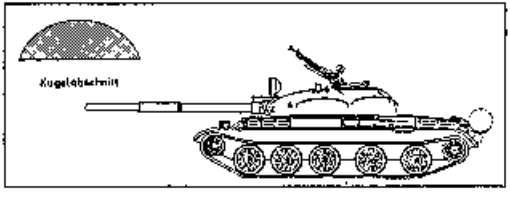

b

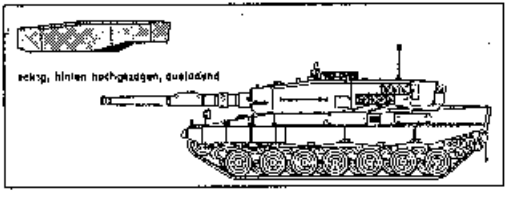

c

Erkennungsmerkmal: Turmform

321. Der Turm kann:

- vorn (Bild 311 a),
- in der Mitte (Bild 311 b) oder
- hinten (Bild 311 c)

auf der Wanne sitzen.

Bild 311

a

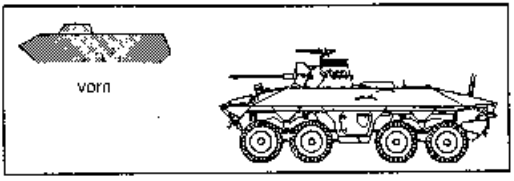

b

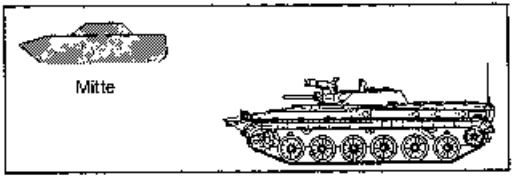

c

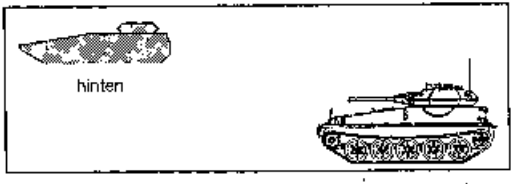

Erkennungsmerkmal: Turmsitz

322. Nach Art der **Hauptbewaffnung** sind gepanzerte Kampffahrzeuge sowohl untereinander als auch von den nur mit Maschinengewehren bewaffneten Spezialfahrzeugen leicht zu unterscheiden (Beispiele Bild 312 a bis c).

Bild 312

a

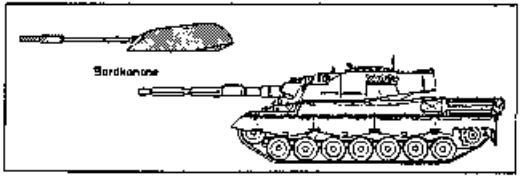

b

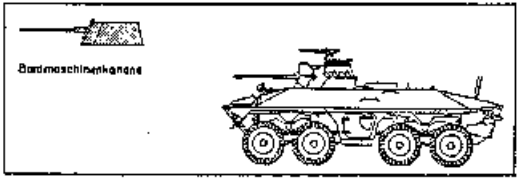

c

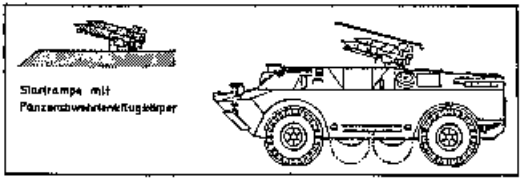

Erkennungsmerkmal: Bewaffnung

Kapitel 4

Grundlagen für den Gefechtsdienst

I. Panzerabwehrhandwaffen, Kampfmittel und Sperren

a) Panzerabwehrhandwaffen

401. Panzerabwehrhandwaffen (Bild 401) sind:
- leichte Panzerfaust[1]) und
- Panzerfaust 3[2]).

Bild 401

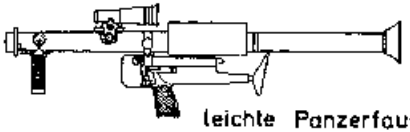

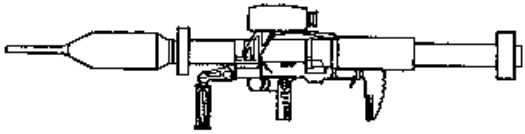

Panzerabwehrhandwaffen

[1]) ZDv 3/16 „Die leichte Panzerfaust"
[2]) ZDv 3/160 VS-NfD „Die Panzerfaust 3"

402. Günstige Kampfentfernungen bei klarer Sicht

Waffe	haltendes Ziel	fahrendes Ziel
leichte Panzerfaust	bis 200 m	bis 200 m
Panzerfaust 3	bis 200 m	bis 200 m

403. Günstige Kampfentfernung bei eingeschränkter Sicht

Waffe	haltendes Ziel	fahrendes Ziel
leichte Panzerfaust		
– mit IR-Zielgerät für Handwaffen	bis 150 m	bis 150 m
– mit BiV-Zielfernrohr	bis 150 m	bis 150 m
Panzerfaust 3	bis 200 m	bis 200 m
(nur bei Gefechtsfeldbeleuchtung)		

b) Kampfmittel

404. Stehen keine Panzerabwehrhandwaffen zur Verfügung, können gepanzerte Fahrzeuge auf **Nahkampfentfernung** mit **Kampfmitteln** (Bild 402) zeitlich begrenzt oder nachhaltig außer Gefecht gesetzt werden.

Als Kampfmittel eignen sich:

- Panzerabwehrverlegeminen[1]),
- Sprengmittel[1]),

[1]) ZDv 3/701 VS-NfD „Sperren und Sprengen"

- Handflammpatronen[1]),
- Nebelmittel[2]) und
- Brandflaschen.

Bild 402

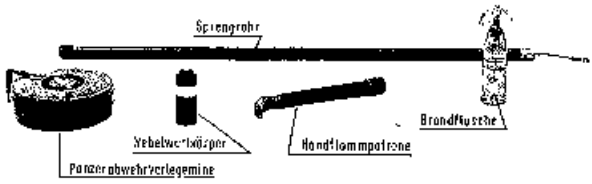

Kampfmittel

405. Beim Einsatz der **Panzerabwehrverlegemine** gegen das Laufwerk eines gepanzerten Fahrzeugs wird bei der Detonation die Kette zerstört; das Fahrzeug wird bewegungsunfähig.

406. Die mit **Sprengmitteln** behelfsmäßig hergestellten

- Hohlladungen,
- geballten und gestreckten Ladungen

eignen sich besonders für den Einsatz gegen die schwach gepanzerten Stellen eines gepanzerten Fahrzeugs.

407. Der Brandkörper der **Handflammpatrone** zerplatzt beim Aufschlag, flammt blitzartig auf und verbrennt rasch unter starker Hitze und Rauchentwicklung.

---

[1]) ZDv 3/17 „Handgranaten, Handflammpatronen und die Granatpistole 40 mm“

[2]) ZDv 3/21 „Gebrauch von Nebelmitteln“

Unter günstigen Bedingungen kann das getroffene gepanzerte Fahrzeug in Brand gesetzt werden.

408. Nebelmittel – Nebelkörper und Nebelwurfkörper – erzeugen einen dichten grauweißen künstlichen Nebel.

Beim Einsatz gegen gepanzerte Fahrzeuge erschwert der Nebel die Beobachtung der Besatzung und schränkt die Gefechtstätigkeit ein.

409. Die **Brandflasche** ist ein behelfsmäßiges Kampfmittel, welches jeder Soldat selbst herstellen kann (Anlage 2). Das beim Aufschlag auslaufende entflammte Füllmittel kann das getroffene gepanzerte Fahrzeug in Brand setzen.

c) Sperren[1])

410. Durch **Sperren** können gepanzerte Fahrzeuge in ihrer Bewegung behindert, aufgehalten oder in eine bestimmte Richtung gelenkt werden. Dies begünstigt den Einsatz eigener Panzerabwehrhandwaffen und Kampfmittel. Je nach Lage und Auftrag, verfügbaren Kräften und Mitteln können von allen Truppen angelegt werden:

- Sicherungsminensperren (auch als Scheinminensperren),
- Baumsperren,
- Barrikaden,
- Drahtsperren und
- Drahtseilsperren.

411. Sperren sollen den Feind **überraschen**.

[1]) ZDv 3/701 VS-NfD „Sperren und Sprengen"

Sperren sind deshalb so anzulegen, daß der Feind sie erst dann erkennt, wenn er sich unmittelbar vor oder in ihnen befindet und sie nicht mehr umgehen kann.

Sperren sind zu sichern. Vor allem ist der Einsatz von Panzerabwehrhandwaffen mit flankierenden Wirkungsmöglichkeiten vorzubereiten (Bild 403).

Bild 403

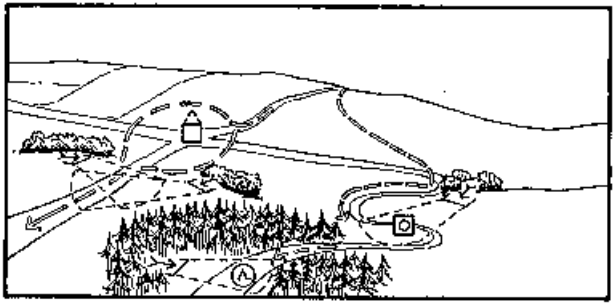

Lage von Sperren und Wirkungsbereiche

412. Die Lage der Sperre und die Wirkungsbereiche der Panzerabwehrhandwaffen sind aufeinander abzustimmen. Auf eine Sperre aufgefahrener Panzerfeind ist, wenn möglich und zweckmäßig, durch das **zusammengefaßte Feuer** mehrerer Panzerabwehrhandwaffen zu vernichten. Wechselstellungen sind vorzubereiten, das rasche Beziehen zu üben. Oft ist auch der Einsatz von Schweigewaffen zweckmäßig.

II. Grundsätze für den Einsatz von Panzerabwehrhandwaffen

a) Allgemeines

413. Panzerabwehrhandwaffen sind unabhängig vom befohlenen Bereitschaftsgrad ständig **bereitzuhalten**.

Aufgabe jedes **Teileinheitsführers** ist es:

- regelmäßig den Zustand von Panzerabwehrhandwaffen zu überprüfen und rechtzeitig Ersatz anzufordern oder die Instandsetzung einzuleiten,
- seine Teileinheit zu informieren, wo sich Panzerabwehrhandwaffen befinden, und sie ggf. daran auszubilden.

b) Stellung

414. Stellungen für Panzerabwehrhandwaffen sind so festzulegen, daß sie:

- außerhalb des beobachteten feindlichen Steilfeuers und des Feuers weitreichender Flachfeuerwaffen liegen,
- von feindlichen, gepanzerten Fahrzeugen nicht überrollt und niedergewalzt werden können,
- von feindlicher Infanterie nicht vorzeitig niedergekämpft werden können.

Die Stellungen sind deshalb an Hindernisse anzulehnen, durch Sperren zu schützen und gegen feindliche Infanterie zu sichern.

415. Grundsätzlich weist der Teileinheitsführer den Soldaten mit der Panzerfaust die Stellungen zu. Sie müssen jedoch auch in der Lage sein, ihre Stellungen selbständig zu erkunden und festzulegen.

416. Die Stellungen sind so zu wählen, daß gepanzerter Feind aus einer für ihn unerwarteten Richtung, möglichst flankierend, mit vernichtendem Feuer überfallen werden kann.

Bei der **Erkundung** von Stellungen und Wechselstellungen sind zu prüfen:

- flankierende Wirkung zur voraussichtlichen feindlichen Bewegungsrichtung,
- Schußfeld im Wirkungsbereich,
- Deckung und Tarnung,
- freie Rückstrahlzone im Schwenkbereich der Waffe (Bild 404) und
- gedecktes Beziehen und Ausweichen.

Die gegenseitige Unterstützung und Feuerzusammenfassung mehrerer Panzerabwehrhandwaffen ist vorzusehen.

Bild 404

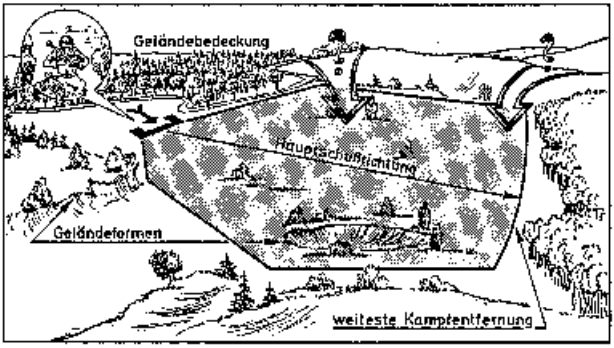

Wirkungsbereich

417. Das **Schußfeld** ist günstig, wenn feindliche gepanzerte Fahrzeuge im Wirkungsbereich der Panzerabwehrhandwaffen keine Deckung finden und der Feuerkampf in Hauptschußrichtung gegen fahrende Ziele auf günstige Kampfentfernung geführt werden kann.

Dabei sollte der Feind seine Waffen erst zur Wirkung bringen können, wenn er sich innerhalb des Wirkungsbereiches der eigenen Panzerabwehrhandwaffen befindet.

418. Die **Deckung** soll den Panzerfaustschützen vor der Feuereröffnung vollständig, im Feuerkampf so weit wie möglich, gegen Beobachtung und Feuer schützen.

Immer sind vorhandene Deckungen (Gräben, Trichter, Mauerreste, Erdaufwürfe) auszunutzen.

Der Panzerfaustschütze muß die Stellung unbemerkt und ungehindert vom Feind beziehen und verlassen können.

419. Die Stellung ist zu **tarnen**.

Bei der Schußabgabe wird die Stellung häufig enttarnt, weil in der Rückstrahlzone Teile der Bodenbedeckung aufgewirbelt werden oder in Brand geraten können.

Deshalb kommt es darauf an, in der Rückstrahlzone

- lose Steine, Laub und abgebrochene Äste zu entfernen,
- trockenes Gras, Heidekraut und Gebüsch zu beseitigen, abzudecken oder zu befeuchten,
- lockeren Boden und Schnee festzutreten oder wenn möglich, zu befeuchten und
- Schnee von Bäumen und Gebüsch abzuschütteln.

Durch diese Maßnahmen darf jedoch die Stellung nicht schon vor dem ersten Schuß verraten werden.

Vor dunklem Hintergrund, bei Windstille und bei hoher Luftfeuchtigkeit wird die Stellung auch durch den **Abschußrauch** enttarnt. In diesen Fällen muß sich der Panzerfaustschütze durch unverzüglichen Stellungswechsel der Gefahr, durch beobachtetes Feuer bekämpft zu werden, entziehen.

420. Die **Rückstrahlzone** muß frei sein. Hindernisse, an denen der Rückstrahl zurückprallen und den Panzerfaustschützen verletzen kann, sind zu beseitigen. S

In die Rückstrahlzone hineinragende einzelne dünne Zweige gefährden den Schützen nicht.

421. Stets ist anzustreben, mehrere Panzerabwehrhandwaffen **zusammenzufassen.** Ihre Wirkungsbereiche sollen sich überschneiden (Bild 405). Die Panzerabwehrhandwaffen sind so einzusetzen, daß sie aus mehreren Richtungen wirken und so die feindliche Gegenwehr zersplittern können. Oft ist es zweckmäßig, einem Schützen zu befehlen, den Feuerkampf zu eröffnen.

Bild 405

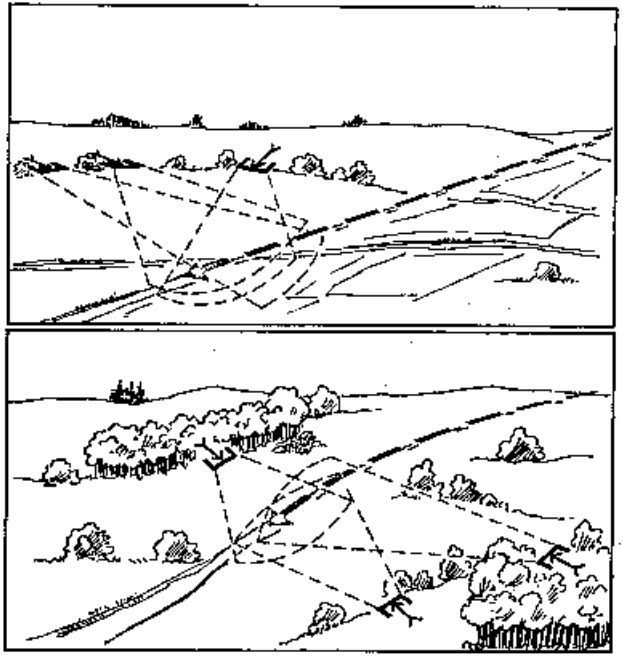

Zusammenfassung von Panzerabwehrhandwaffen

422. Zu jeder Stellung ist mindestens eine **Wechselstellung** mit annähernd gleichem Wirkungsbereich festzulegen und auszubauen (Bild 406).

Bild 406

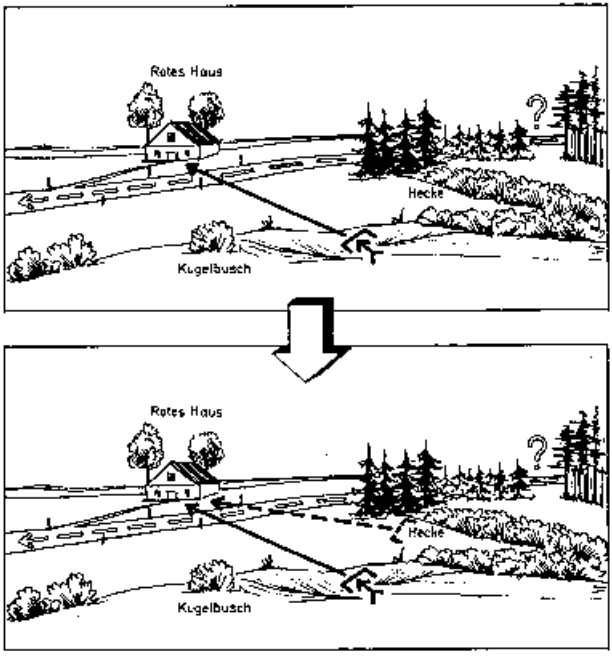

Stellung und Wechselstellung

423. Der Panzerfaustschütze wechselt seine Stellung meist auf Befehl; muß er selbständig eine Wechselstellung beziehen, meldet er dies dem Teileinheitsführer.

Der Stellungswechsel ist zweckmäßig, wenn der Soldat

- aus der Wechselstellung besser wirken oder

– aus der bisherigen Stellung nicht mehr kämpfen kann, weil z. B. der Abschußrauch die eigene Stellung verraten hat.

424. In durchschnittenem Gelände sind Stellungen an Hinterhängen mit Schußfeld auf wirksame Kampfentfernung und frontal gedeckte oder versteckte, von Straßen, Wegen und Engen seitlich abgesetzte Stellungen mit flankierender Wirkung günstig (Bild 407).

Bild 407

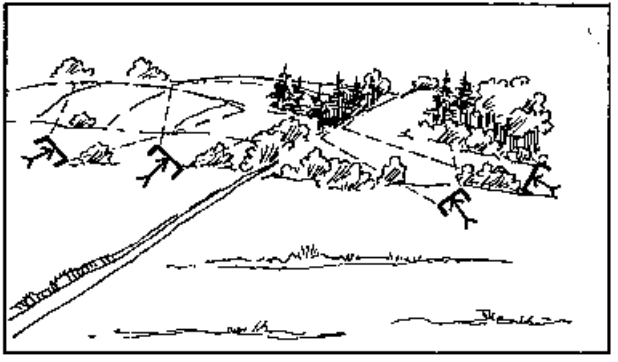

Stellung und Wirkungsbereiche in durchschnittenem Gelände

425. In **bebautem Gelände** sind die Stellungen so festzulegen, daß aus ihnen flankierend auf

– die vermutlichen Annäherungswege feindlicher Panzer und
– freie Flächen (Plätze, Parkanlagen, Gärten)

gewirkt werden kann.

Wenn möglich, sind Stellungen außerhalb der Hauptbeobachtungsrichtung feindlicher gepanzerter Fahrzeuge zu wählen (Bild 408).

Wegen der meist kurzen Kampfentfernungen sind die Stellungen so zu verstärken, daß sie auch gegen Detonationsdruck und Sprengtrümmer nach einem Treffer schützen.

Mit der Panzerfaust 3 kann, im Gegensatz zur leichten Panzerfaust, der Feuerkampf auch aus geschlossenen Räumen geführt werden.

Bild 408

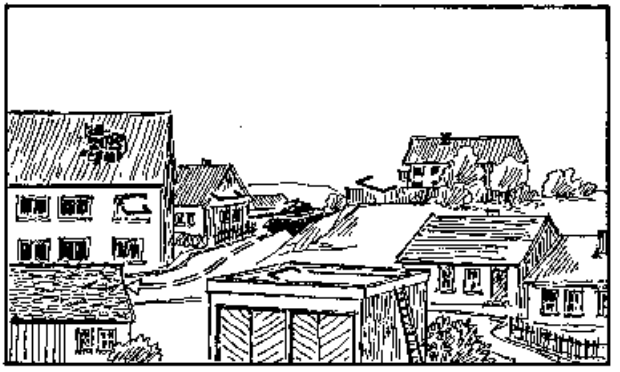

Überhöhte Stellungen

426. In **Waldgebieten** sind die Stellungen so zu wählen, daß aus ihnen flankierend

- entlang von Straßen und Wegen,
- auf Schneisen und Lichtungen sowie
- in lichte Waldbestände

gewirkt werden kann (Bild 409).

Beim Feuerkampf ist stets darauf zu achten, daß die Rückstrahlzone frei ist. Bei den oft nur kurzen Kampfentfernungen ist die Stellung so zu verstärken, daß sie nach der Detonation des Geschoßkopfes gegen Detonationsdruck und Sprengtrümmer schützt.

Bild 409

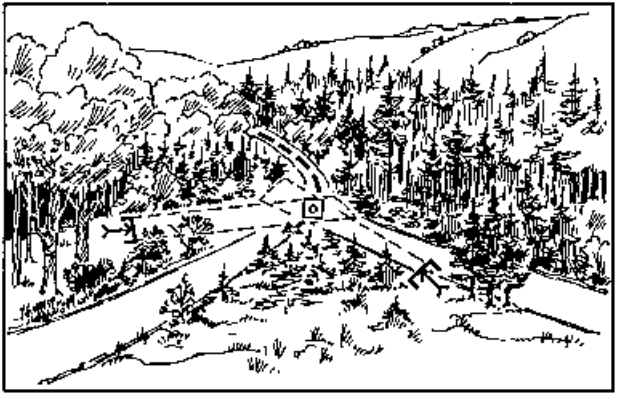

Stellungen und Wirkungsbereiche in Waldgebieten

c) Vorbereitung des Kampfes

427. Zur Sicherung der Erkundung und des Ausbaus der Stellungen für die Panzerabwehrhandwaffen sind Alarmposten einzusetzen, die aus ausgebauten und getarnten Kampfständen feindliche gepanzerte Fahrzeuge frühzeitig entdecken, melden und bekämpfen können.

Die zur vorläufigen Sicherung eingesetzten **Alarmposten** sind grundsätzlich mit Panzerabwehrhandwaffen und Kampfmitteln auszustatten.

428. Der **Teileinheitsführer** (GrpFhr, TrpFhr u.ä.) erkundet die Panzerfauststellungen, Wechselstellungen und die Wege in die Stellungen.

Er beurteilt dabei besonders:

- Annäherungsmöglichkeiten des Feindes,
- eigene Beobachtungs- und Wirkungsmöglichkeiten,
- Deckung und Tarnung sowie
- Rückstrahlzonen und
- Überprüfung von der Feindseite her.

Das Erkundungsergebnis trägt er seinem übergeordneten Führer vor.

429. Der **übergeordnete Führer** legt in seinem **Plan für den Einsatz** die Stellungen und Wechselstellungen für die Panzerabwehrhandwaffen fest. Er befiehlt:

- die Wirkungsbereiche mit Hauptschußrichtung,
- das Zusammenwirken der Panzerabwehrhandwaffen,
- die Feuereröffnung und
- Maßnahmen für die Gefechtsfeldbeleuchtung und den Feuerkampf bei eingeschränkter Sicht.

Dabei sind die Wirkungsbereiche der Panzerabwehrhandwaffen mit vorgesehenen Sperren abzustimmen.

430. Der Teileinheitsführer befiehlt den Panzerfaustschützen in die festgelegte Stellung und erteilt ihm dort mit Blick in den Wirkungsbereich den **Kampfauftrag**.

Der Kampfauftrag enthält Angaben über:

- die Lage,

- den Auftrag, mit
  - + Stellung und Wechselstellung(en),
  - + Beobachtungs- und Wirkungsbereich mit Hauptschußrichtung (Bild 410),
  - + Feuereröffnung,
  - + Ausbau und Tarnung der Stellung,
- die Lage der Sperren,
- die Nachbarn,
- eigene Kräfte im Vorfeld und
- vermutete Annäherungswege des Feindes.

Bild 410

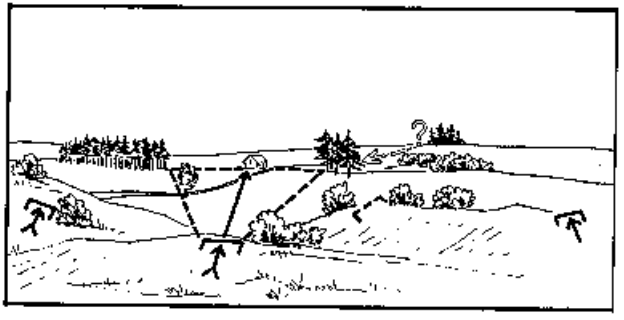

Beobachtungs- und Wirkungsbereich mit Hauptschußrichtung

431. Beispiel für den Kampfauftrag (Bild 411)

Lage: ...

Auftrag: „Gefreiter Zackig, Sie gehen hier in der SENKE mit Ihrer Panzerfaust so in Stellung, daß feindliche gepanzerte Fahrzeuge zwischen LINDE und WALD entlang der STRASSE vernichtet werden können.

Linke Grenze – LINDE, Waldecke,
Rechte Grenze – Rand des FELDES, Verlängerung zum WALD,
Hauptschußrichtung – ZWILLING,
Wechselstellung – rechts am KORNFELD,
Feuervorbehalt!
Feuereröffnungslinie: Mit Überschreiten der Linie LINDE – WALD,
Linker Nachbar – Obergefreiter Kernig,
Rechter Nachbar – Gefreiter Stramm,
Ausbau und Tarnung der Stellung bis ... Uhr,
Ausbau der Stellung wird gesichert durch ...
Ich befinde mich ...
Auftrag wiederholen!"

Bild 411

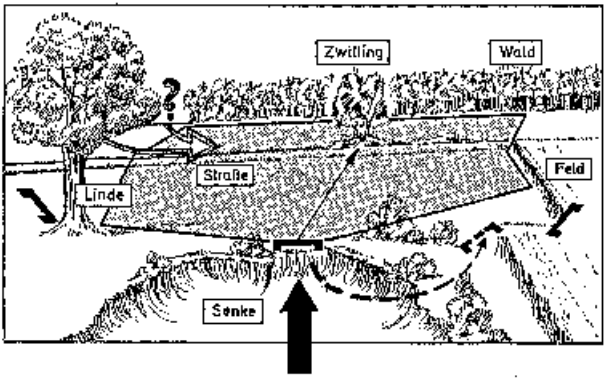

Auftrag (Beispiel)

432. Neben dem Ausbau der Stellung und Wechselstellung sind

- Waffen und Kampfmittel zu überprüfen, Maßnahmen zur Abwehr feindlicher gepanzerter Fahrzeuge zu üben (Probealarm),
- eine Entfernungsspinne anzufertigen und
- die Vorbereitungen für den Kampf bei eingeschränkter Sicht zu treffen.

433. Um Fehlschüsse zu vermeiden, muß der Panzerfaustschütze die Entfernung zum Ziel genau kennen.

Er schreitet z.B. die Entfernungen zu markanten Geländepunkten ab oder mißt sie mit dem Doppelfernrohr. Die ermittelten Strecken hält er in einer Entfernungsspinne fest und meldet sie (Bild 412).

Bild 412

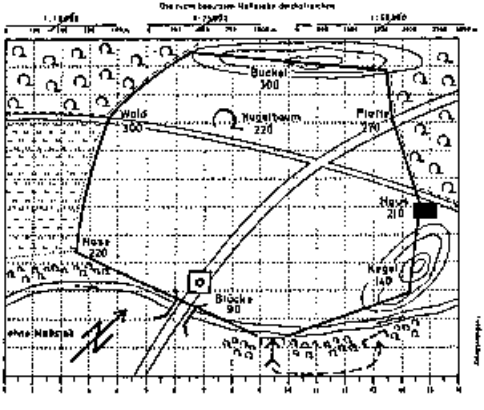

Entfernungsspinne

434. Nach Abschluß der Vorbereitungen zum Kampf überprüft der Teileinheitsführer Stellungen und Wechselstellungen der Panzerabwehrhandwaffen und vergewissert sich, daß jeder Panzerfaustschütze seinen Kampfauftrag verstanden hat.

d) Feuerkampf

435. Voraussetzungen für den Erfolg des Feuerkampfes sind:

- ständige **Beobachtung** des Gefechtsfeldes,
- rechtzeitiges **Melden** gepanzerter Fahrzeuge und
- **Feuereröffnung** zum günstigen Zeitpunkt.

Dabei soll der Führer den Feuerkampf so lange wie möglich leiten.

436. Die **Feuereröffnung** richtet sich nach Lage, Auftrag, Gelände, Sicht und Verbindungen.

Der Führer kann

- Feuererlaubnis erteilen **(„Feuer frei!“)**,
- im Gelände eine Linie für die Feuereröffnung festlegen
  („Feuer frei, wenn Feind Straße .... überschreitet!“)
  oder
- **„Feuervorbehalt!“** befehlen.

Bei unmittelbarer Gefahr eröffnet der Panzerfaustschütze auch bei „Feuervorbehalt“ selbständig das Feuer.

437. Wenn der Teileinheitsführer keine Einwirkungsmöglichkeit hat, muß der Panzerfaustschütze den **Feuerkampf selbstständig** führen.

438. Trifft ein feindliches gepanzertes Fahrzeug auf eine Sperre, ist damit zu rechnen, daß es sofort hält, Feuer eröffnet und/oder in die letzte Deckung zurücksetzt.

Diese Gelegenheit nutzt der Panzerfaustschütze zum Schuß.

439. Der Panzerfaustschütze vermeidet, gepanzerte Fahrzeuge, besonders Kampfpanzer, frontal zu bekämpfen.

Er eröffnet das Feuer, wenn das Fahrzeug Seite oder Heck zeigt.

440. Muß der Panzerfaustschütze unter mehreren Zielen auswählen, bekämpft er zuerst das gepanzerte Fahrzeug, das am sichersten zu treffen ist oder das ihn am meisten bedroht.

Dabei hat er zu berücksichtigen, daß er durch abgesessene oder vom Schützenpanzer aus kämpfende Infanterie am meisten gefährdet ist. (Bild 413)

Bild 413

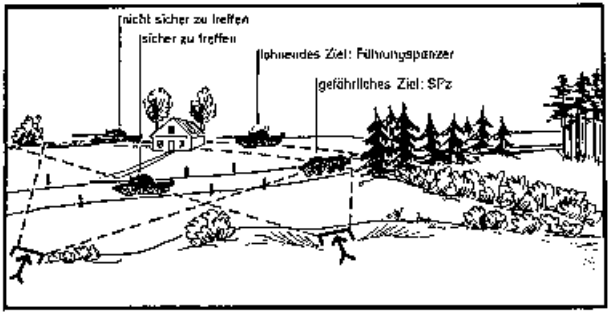

Zielauswahl

441. Der **geleitete Feuerkampf** wird mit **Feuerkommandos**[1]) geführt (Bilder 414, 415).

Bild 414

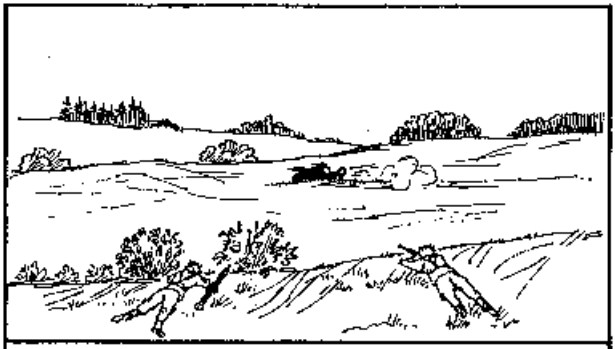

E = Einheit	"Panzerfaustschütze –
R = Richtung	halbrechts –
E = Entfernung	zwohundert –
Z = Ziel	Panzer in Querfahrt nach links –
A = Ausführung	Feuer!"

Feuerkommando

[1]) ZDv 3/11 „Gefechtsdienst aller Truppen (zu Lande)"

Bild 415

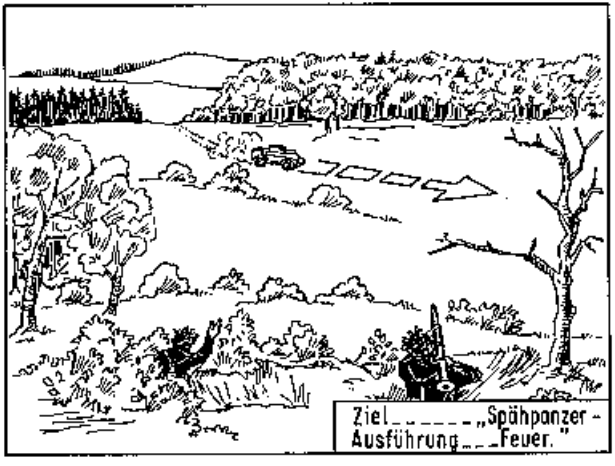

Verkürztes Feuerkommando

442. Soll ein schwer zu bekämpfendes Ziel durch eine **Feuerzusammenfassung** mit mehreren Panzerabwehrhandwaffen vernichtet werden, kann im Feuerkommando auch befohlen werden, in welcher Reihenfolge geschossen werden soll (Bild 416).

Bild 416

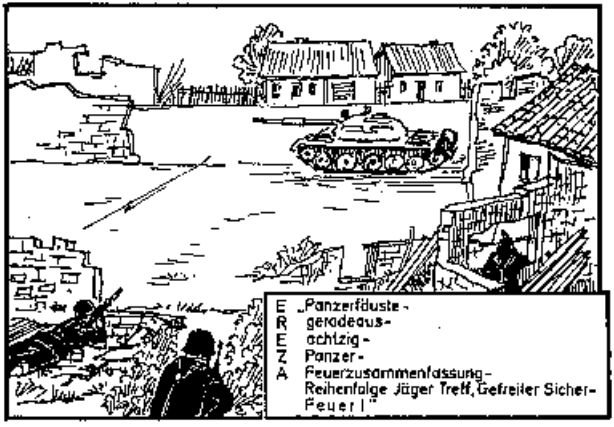

Feuerzusammenfassung

443. Müssen mehrere gepanzerte Fahrzeuge bekämpft werden, ist es zweckmäßig, sie gleichzeitig mit mehreren Panzerabwehrhandwaffen im **Feuerüberfall** zu vernichten (Bild 417).

Bild 417

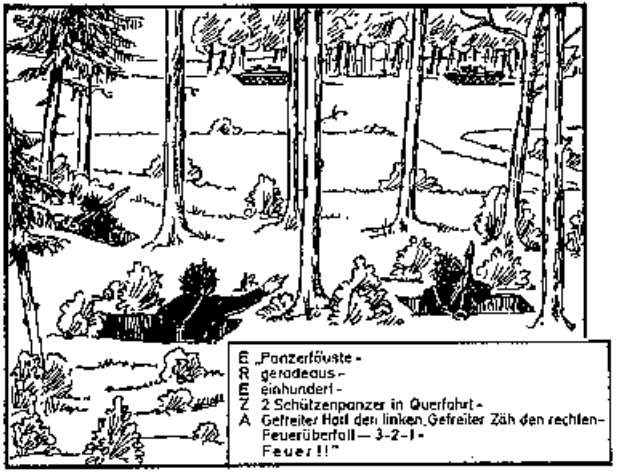

Feuerüberfall

444. Der Teileinheitsführer **beurteilt die Trefferwirkung**. Dabei unterscheidet er:

- Anzeichen **eindeutiger** Trefferwirkung,
  + Detonation und Brand,
  + Bewegungsunfähigkeit oder
  + Ausbooten der Besatzung,
- Anzeichen **vermuteter** Trefferwirkung,
  + Rauchentwicklung,
  + verminderte Kampftätigkeit oder Bewegung,
  + Öffnen der Luken oder
  + Panzerturm wird nicht mehr geschwenkt.

Entsprechend dieser Anzeichen befiehlt der Teileinheitsführer die Fortsetzung des Feuerkampfes oder einen Zielwechsel.

Beim selbständig geführten Feuerkampf handelt der Panzerfaustschütze sinngemäß.

e) Besonderheiten bei eingeschränkter Sicht

445. Sind die Ziele bei kontrastreichem Hinter- und Untergrund im optischen Visier noch deutlich aufzufassen, wird der Feuerkampf **ohne Gefechtsfeldbeleuchtung** geführt.

446. Für die **Gefechtsfeldbeleuchtung** werden Art, Ort und Dauer des Einsatzes befohlen.

447. Mit der Panzerfaust ist der Feuerkampf auch mit Nachtsehgeräten möglich.

III. Grundsätze für den Einsatz von Kampfmitteln

448. Wenn Panzerabwehrhandwaffen nicht ausreichend oder nicht mehr zur Verfügung stehen, sind **Kampfmittel** zur Panzerabwehr einzusetzen. Kampfmittel sind vorzubereiten und bereitzulegen.

Über den Gebrauch ist die Truppe zu unterweisen.

449. Beim Einsatz von Kampfmitteln sind die **eingeschränkten Beobachtungsmöglichkeiten** der Panzerbesatzung auszunutzen.

Der Nahkämpfer läßt deshalb das gepanzerte Fahrzeug so dicht wie möglich an seine Stellung herankommen oder nähert sich unter Sicherung gedeckt an.

450. Mehrere **Panzerabwehrverlegeminen** können als Sicherungsminensperre am Zugseil gegen fahrende gepanzerte Fahrzeuge verwendet werden. Zu diesem Zweck sind die Minen auf einer gleitfähigen Unterlage, z.B. Brett, zu befestigen und mit einem Zugseil in die Fahrspur zu ziehen (Bild 418).

§ Diese Sicherungsminensperren sind nur aus druck- und splitterschützenden Deckungen auszulösen.

Bild 418

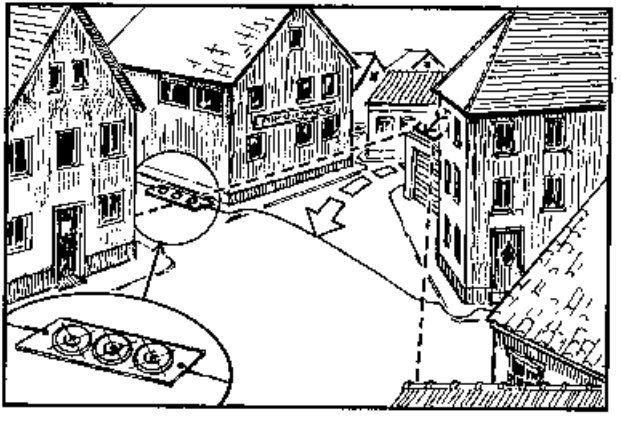

Sicherungsminensperre am Zugseil

451. Der Nahkampf mit **Sprengmitteln** gegen stehende oder in ihrer Beweglichkeit eingeschränkte gepanzerte Fahrzeuge ist nur in bedecktem oder durchschnittenem deckungsreichen Gelände erfolgreich.

Dabei ist es möglich,

- **geballte Ladungen** gegen das Laufwerk, auf die Motor- oder Kampfraumabdeckung und unter die Wanne zu schleudern oder
- ausnahmsweise **gestreckte Ladungen** unter die Wanne oder in das Laufwerk zu legen.

452. Die **Handflammpatrone** kann bei günstiger Windrichtung oder Windstille gegen gepanzerte Fahrzeuge auf Entfernungen zwischen 8 m und 40 m eingesetzt werden.

Der Nahkämpfer schießt

- frontal gegen Fahrerluke oder Turmfront, um die Besatzung kurzzeitig zu blenden und
- aus überhöhten Stellungen auf Motorabdeckung, geöffnete Luken und hinteren Kampfraum, um das gepanzerte Fahrzeug in Brand zu setzen.

453. **Nebelmittel** sind besonders geeignet, Besatzungen gepanzerter Fahrzeuge wirkungsvoll zu blenden. Diese Blendwirkung wird jedoch durch Art und Anzahl der Kampfmittel, Richtung und Stärke des Windes sowie durch das Gelände bestimmt.

Nebelmittel sind deshalb so einzusetzen, daß eine dichte Nebelwolke entsteht, die

- Annäherung und Instellunggehen der Panzerfaustschützen und Nahkämpfer tarnt,
- eigene Wirkungsmöglichkeiten nicht behindert und
- vom Feind nicht ohne weiteres durchstoßen werden kann.

454. **Brandflaschen** eignen sich besonders im Ort und Wald für den Nahkampf gegen gepanzerte Fahrzeuge.

Der Nahkämpfer schleudert die am Pfropfen angezündete Brandflasche – möglichst aus überhöhter Stellung – auf die Motorabdeckung des gepanzerten Fahrzeugs. Dabei zerschellt die Flasche, das auflaufende Füllmittel entzündet sich am brennenden Pfropfen, sickert in den Motorraum ein und setzt ihn in Brand.

Wenn erforderlich, wirft der Nahkämpfer weitere – nicht angezündete – Brandflaschen in den Brandherd.

Kapitel 5

Der Panzervernichtungstrupp

I. Stärke und Ausrüstung

501. Ein **Panzervernichtungstrupp** wird auf Befehl oder auf Grund eines selbständigen Entschlusses einzelner beherzter Soldaten gebildet.

Der Panzervernichtungstrupp bekämpft einzelne gepanzerte Fahrzeuge, wenn sie aus der vorbereiteten Stellung nicht vernichtet werden können. Er wirkt durch überraschendes, entschlossenes und schnelles Handeln.

Der Einsatz ist nur erfolgreich, wenn die feindliche Infanterie von gepanzerten Fahrzeugen getrennt wurde.

502. Die **Stärke** des Panzervernichtungstrupps richtet sich nach Lage und Auftrag.

Meist besteht er aus:

- einem Führer,
- einem oder mehreren Panzerfaustschützen und
- einem oder mehreren Sicherern.

503. Gewöhnlich ist der Panzervernichtungstrupp mit einer oder mehreren **Panzerfäusten** bewaffnet.

In Ausnahmefällen werden **Kampfmittel** mitgeführt.

Die Sicherer kämpfen mit ihren Handwaffen.

II. Befehlsgebung und Kampfweise

504. Der Panzervernichtungstrupp erhält einen **Kampfauftrag**. Dieser enthält Angaben über den Feind, regelt das Zusammenwirken innerhalb der kleinen Kampfgemeinschaft und den Feuerschutz.

Beispiel für den **Kampfauftrag** eines Teileinheitsführers als Führer des Panzervernichtungstrupps:

„Halblinks – 150 – feindlicher Kampfpanzer – wir vernichten Feindpanzer!

Gefreiter Sturm und Gefreiter Drang mit Panzerfaust 3, Obergefreiter Tatenfroh als Sicherer mit Gewehr, ich mit Granatpistole.

Gefreiter Feuerstoß mit Maschinengewehr, Annäherung bis Buschreihe überwachen.

Ich gewinne mit Tatenfroh zunächst die Rippe, Sturm und Drang folgen auf Zeichen.

Auf – Marsch!

Weitere Einzelheiten sind entsprechend der Lageentwicklung während der Annäherung zu befehlen.

Meistens kann nur durch Zeichen oder Zuruf geführt werden.

Die **Verbindung** untereinander ist sicherzustellen.

505. Der Führer des Panzervernichtungstrupps und der/die Sicherer gehen so in Stellung, daß sie die Annäherung und den Feuerkampf des/der Panzerfaustschützen überwachen können (Bild 501).

Begleitende feindliche Schützen und die ausbootende Panzerbesatzung werden von ihnen vernichtet.

Stets sind teilgedeckte Stellungen anzustreben, die vor Detonationsdruck und Sprengtrümmern schützen.

Bild 501

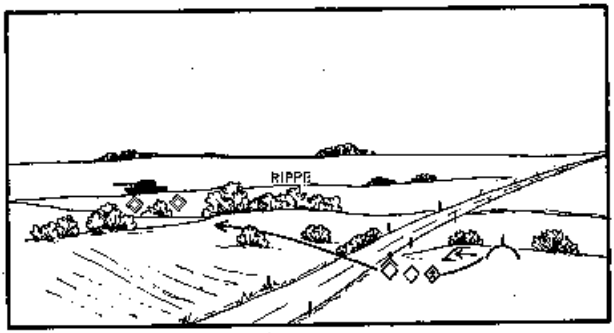

Annäherung

506. Der/die Panzerfaustschützen gehen so in Stellung, daß sie das feindliche gepanzerte Fahrzeug aus **günstiger Entfernung** mit treffsicherem Schuß gegen schwach gepanzerte Stellen vernichten können.

507. Mehrere Panzerfaustschützen feuern nacheinander und aus verschiedenen Richtungen.

508. Greift der Panzervernichtungstrupp unter dem Schutz von Nebel an, sind Windrichtung und -stärke mit Zeitpunkt und Ort des Nebeleinsatzes auf die eigenen Bewegungen abzustimmen (Bild 502).

Bild 502

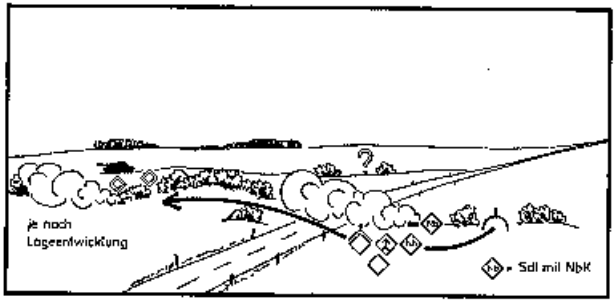

Angriff eines Panzervernichtungstrupps unter Einsatz von Nebel

509. Der Angriff des Panzervernichtungstrupps bei **Gefechtsfeldbeleuchtung** (Bild 503) erfordert eine klare Befehlsgebung.

Wenn der Panzerfaustschütze „Klar zum Gefecht" meldet, wird die Leuchtmunition so eingesetzt, daß sich das Ziel vom Hintergrund abhebt und der Panzervernichtungstrupp aus dem Dunkeln das Ziel bekämpft.

Bild 503

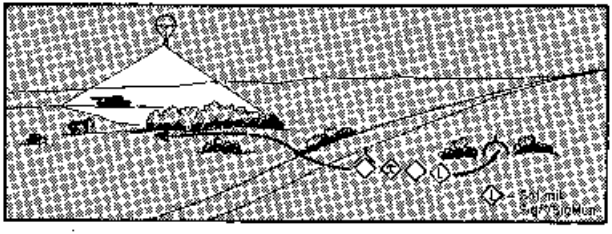

Angriff eines Panzervernichtungstrupps bei Gefechtsfeldbeleuchtung

510. Verfügt der Panzervernichtungstrupp nur über Kampfmittel, ist es zweckmäßig, das feindliche gepanzerte Fahrzeug zu blenden (Handflammpatrone) und unmittelbar danach die Sprengmittel (Panzerabwehrverlegemine, Sprengrohr, geballte Ladung) anzubringen.

511. Hat der Panzervernichtungstrupp das feindliche gepanzerte Fahrzeug vernichtet, setzt er den ursprünglichen Auftrag fort.

Kapitel 6

Hinweise für die Ausbildung

I. Panzererkennung

601. Der Umfang der Ausbildung ist in den Anweisungen für die Truppenausbildung in den Teilstreitkräften befohlen.

602. Das Erkennen und Identifizieren von feindlich gepanzerten Fahrzeugen muß schnell und zuverlässig erfolgen; damit verbundene Meldungen müssen rasch übermittelt werden.

603. Die Ausbildung kann ohne zusätzliche Ausbildungszeit wirkungsvoll ergänzt werden, wenn man den Soldaten in der Unterkunft an gut sichtbaren Stellen Abbildungen und Modelle der in der Ausbildung behandelten gepanzerten Kampffahrzeuge zeigt.

604. Für die Ausbildung in der Panzererkennung sind die **Ausbildungsmittel** zu nutzen.

Dazu zählen:

- Durchsichtfolien der Unterrichtsmappen „Panzerabwehr aller Truppen" und „Panzererkennung",
- Video-Ausbildungsfilme,
- Panzermodelle,
- Erkennungsblätter,
- Bilder aus Zeitschriften,
- sonstige Hilfsmittel.

605. Die Kenntnisse sind auch im Rahmen anderer Ausbildungsgebiete zu vertiefen, z.B.

- bei der Ausbildung am Sandkasten und am kleinen Zielfeld[1]) durch die Verwendung von Panzermodellen,
- bei Vorführungen aller Art durch Ansprechen der gezeigten Panzertypen.

606. Am kleinen Zielfeld sollen die Soldaten neben der Schießausbildung auch das gepanzerte Kampffahrzeug identifizieren und dabei die Erkennungsmerkmale ansprechen.

Mit Fortschreiten der Ausbildung sind die Bedingungen zu erschweren.

607. Die Typen gepanzerter Fahrzeuge sind auf Durchsichtfolien in den Unterrichtsmappen „Panzerabwehr aller Truppen" und „Panzererkennung" und auf Video-Ausbildungsfilmen abgebildet.

Der Kenntnisstand der Soldaten ist am zweckmäßigsten anhand von Prüfbögen und Prüfteilen der Videoausbildungsfilme zu ermitteln.

II. Panzerabwehr aller Truppen

608. **Ziel der Ausbildung** ist, alle Soldaten zu befähigen, feindliche gepanzerte Fahrzeuge mit Panzerabwehrhandwaffen oder Kampfmitteln zu vernichten.

Im Vordergrund der Ausbildung steht, dem Soldaten die Scheu vor gepanzerten Fahrzeugen zu nehmen. Dabei

[1]) ZDv 3/16 „Die leichte Panzerfaust"
ZDv 3/160 VS-NfD „Die Panzerfaust 3"

muß er zu der Überzeugung gelangen, daß ein beherzter Soldat gepanzerte Fahrzeuge vernichten kann, weil sie verwundbar sind.

609. Die Panzerabwehr aller Truppen ist **Bestandteil des Gefechtsdienstes.**

Sie ist ständig zu üben.

610. **Voraussetzung** für einen wirksamen Einsatz ist, daß der Soldat die **Panzerabwehrhandwaffen** und **Kampfmittel beherrscht**. Der Soldat ist von den eingeschränkten Beobachtungsmöglichkeiten der Besatzung gepanzerter Fahrzeuge zu überzeugen, indem er selbst von den Plätzen des Kommandanten, des Lade- und Richtschützen die toten Räume ermittelt.

Gewöhnungsübungen auf der Überrollbahn ergänzen die Ausbildung.

611. Der Ausbildungsschwerpunkt ist auf den Kampf der kleinen Kampfgemeinschaft als **Panzervernichtungstrupp** zu legen. Zuerst ist der Angriff gegen ein stehendes gepanzertes Fahrzeug in Einzelschritten (z.B. Kampfauftrag/Absprache, Annäherung, Feuerkampf, Ausweichen) drillmäßig zu üben. Steht als Ziel kein gepanzertes Fahrzeug zur Verfügung, ist eine Panzerscheibe 1:2 zu verwenden. Das Gelände ist so zu wählen, daß der Panzervernichtungstrupp den Panzer von der Seite oder vom Heck angreifen kann.

Jeder Soldat soll dabei im Wechsel die Aufgaben des Sicherers und des Panzerfaustschützen üben, der nichtübende Teil beobachtet von der Feindseite aus, wenn möglich aus dem angegriffenen Fahrzeug.

Mit fortschreitender Ausbildung ist die Panzervernichtung in kurzen Gefechtsausschnitten, z.B. als Einlage

bei Gefechtsübungen und bei wechselnden Gelände- oder Sichtverhältnissen zu üben. Je nach Ausbildungsstand und Übungsmöglichkeiten sind dazu folgende Übungszwecke vorzusehen:

- Angriff gegen ein stehendes gepanzertes Kampffahrzeug.
- Angriff gegen mehrere stehende gepanzerte Kampffahrzeuge.
- Angriff gegen ein fahrendes gepanzertes Kampffahrzeug.
- Angriff gegen ein durch Infanterie gesichertes stehendes/fahrendes gepanzertes Kampffahrzeug.
- Angriff mit Kampfmitteln gegen ein gepanzertes Kampffahrzeug.

Kapitel 7

Sicherheitsbestimmungen

I. Allgemeines

701. Für die Ausbildung mit Panzerabwehrhandwaffen und nicht waffengebundenen Kampfmitteln gelten die Sicherheitsbestimmungen in den entsprechenden Dienstvorschriften und die ZDv 44/10 VS-NfD „Schießsicherheit".

II. Feinddarstellung durch fahrende Panzer in der Ausbildung

702. Kommen bei der **Ausbildung** in der Panzerabwehr aller Truppen fahrende Panzer zur Feinddarstellung zum Einsatz, gelten abweichend von der HDv 101/300 VS-NfD „Bestimmungen für Truppenübungen" die Bestimmungen der Nummern 703 bis 707 dieser Dienstvorschrift.

Bei **Übungen** gilt die HDv 101/300 VS-NfD unverändert.

703. Sollen **Panzer vor den Stellungen abgesessen übender Soldaten Bewegungen ausführen**, muß der Leitende eine Linie befehlen, die die Panzer in Richtung auf diese Soldaten nicht überfahren dürfen. Bei Nacht ist diese Linie durch Leuchten für die Besatzungen deutlich zu kennzeichnen.

Sollen **Panzer an die Stellungen abgesessen übender Soldaten heranfahren** oder **durch die Stellungen hindurch**, sind dafür

- Fahrstrecken im Gelände und
- Mindestabstände (5 m) zwischen gepanzertem Fahrzeug und Stellung genau festzulegen,
- ein Leitender (mindestens Unteroffizier) zu bestimmen und
- je Panzer ein Sicherheitsgehilfe einzuteilen.

Der Leitende trägt weiße Armbinden mit schwarzem „L", die Sicherheitsgehilfen tragen rote Armbinden an beiden Oberarmen.

704. Der **Leitende**

- weist die Kommandanten und die Fahrer der Panzer in die Fahrstrecken ein,
- belehrt die auszubildenden Soldaten.

705. Der **Sicherheitsgehilfe**

- wählt seinen Platz so, daß er die auszubildenden Soldaten, die festgelegte Fahrstrecke und ihre Umgebung überwachen kann und für die Panzerkommandanten jederzeit sichtbar bleibt.

Er zwingt durch Zeichen mit einer Winkerkelle (bei Nacht Taschenlampe) den Panzer sofort zum Halten, wenn dieser von der festgelegten Fahrstrecke abweicht oder Soldaten gefährdet.

Er hält **über Funk** Verbindung zum Panzerkommandanten.

706. Der **Panzerkommandant**

- führt den Panzer nach den Befehlen (Einweisung) des Leitenden und den Zeichen, bzw. den Funkkommandos des für seinen Panzer eingeteilten Sicherheitsgehilfen;

- hält Verbindung zu seinem Kraftfahrer über die Bordverständigunsanlage;
- läßt den Panzer sofort anhalten, wenn er den Sicherheitsgehilfen nicht sehen kann oder abgesessene Soldaten gefährdet sind.

707. Den **abgesessenen Soldaten** ist es **verboten,**

- die festgelegte Fahrstrecke zu betreten,
- Kampfmittel unmittelbar **von vorn** auf die fahrenden Panzer aufzuwerfen,
- sich Panzern auf weniger als einen Meter zu nähern!

III. Ausbildung auf der Überrollbahn

708. Die Ausbildung von Soldaten beim Überrollen durch gepanzerte Fahrzeuge (Kettenfahrzeuge) darf nur auf dafür vorbereiteten **Überrollbahnen** stattfinden (Anlage 3).

Hierbei sind zu unterscheiden:

- aus **Beton** gefertigte Überrollbahnen auf **Truppenübungsplätzen,**
- noch vorhandene von der **Truppe selbst hergestellte** Überrollbahnen auf **Standortübungsplätzen.**

Die Überrollbahn besteht aus Kampfständen, die in Abständen von mindestens 8 m zwischen den beiden Kettenspuren angelegt sind. Die Kampfstände sind so tief, daß vom Kopf eines darin hockenden Soldaten bis zum oberen Rand des Kampfstandes ein Abstand von mindestens 40 cm bleibt.

Die Fahrspur muß für Panzerfahrer und Kommandanten deutlich erkennbar sein.

709. Voraussetzung für die Ausbildung ist, daß die **Kampfstände mit Innenverkleidung** überrollsicher sind (Anlage 3, Bild 7 und 8).

Die noch vorhandenen selbstgebauten Überrollbahnen sind in einem Abstand von 5 m beiderseits der Kettenspuren und parallel zu diesen mit Trassierband oder Pfählen abzugrenzen (Bild 701); Spaten mit langem Schaft sind bei der Ausbildung bereitzuhalten.

Bild 701

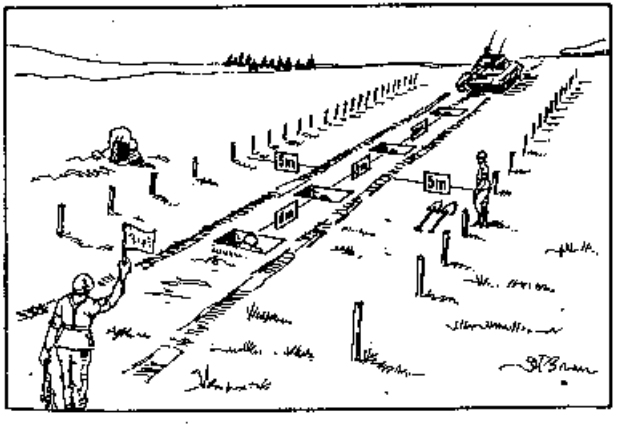

Die Überrollbahn

710. Für die Ausbildung ist folgendes Personal einzuteilen:

- Leitender,
- ein Sicherheitsgehilfe,
- ein Sanitätssoldat,

- ein Kommandant eines gepanzerten Fahrzeugs,
- ein Fahrer eines gepanzerten Fahrzeugs.

Der Leitende muß mindestens ein Unteroffizier mit Portepee sein.

Er trägt weiße Armbinden mit schwarzem „L" an beiden Oberarmen.

Der Sicherheitsgehilfe trägt rote Armbinden.

711. Der Leitende

- weist alle Teilnehmer in den Ablauf der Ausbildung und in ihre Aufgaben ein,
- steht am Ende der Überrollbahn mit Blickrichtung zum gepanzerten Fahrzeug so, daß er die gesamte Fahrspur übersehen kann und läßt das gepanzerte Fahrzeug zunächst über die unbesetzten Kampfstände fahren,
- befiehlt den zum Überrollen eingeteilten Soldaten, die Stahlhelme aufzusetzen und die Kampfstände zu beziehen,
- überwacht, daß sich alle übrigen Soldaten außerhalb der Überrollbahn aufhalten,
- läßt das gepanzerte Fahrzeug in der Spur fahren und gibt dem Kommandanten und dem Fahrer Zeichen mit emporgehaltenen Flaggen (aus dem Flaggensatz für Kraftfahrzeuge):
  grüne Flagge = „Marsch!",
  rote Flagge = „Stop!",
- befiehlt den Wechsel der Soldaten in den Kampfständen, wenn das gepanzerte Fahrzeug außerhalb der Überrollbahn in die Ausgangsstellung zurückfährt,
- weist den Sanitätssoldaten an, sich in unmittelbarer Nähe bereit zu halten,
- stellt sicher, daß ein Sanitätsoffizier (Arzt, mit Krankenkraftwagen) über den Ausbildungsort unterrichtet ist und unverzüglich alarmiert werden kann.

Auf noch vorhandenen selbst hergestellten Überrollbahnen hat der Leitende noch **zusätzliche** Aufgaben, er

- prüft vor dem Einbau den Zustand der hölzernen Innenverkleidung der Kampfstände (Bruch, Festigkeit) und stellt sicher, daß nur unbeschädigte Holzrahmen verwendet werden,
- läßt das gepanzerte Fahrzeug ein zweites Mal in der Spur über die unbesetzten Kampfstände fahren und den Fahrer dabei auf Höhe jedes Kampfstandes bremsen, um die Bodenverdichtung zu erhöhen und die Festigkeit der Holzrahmen zu prüfen,
- läßt die Holzrahmen nach Abschluß der Ausbildung ausbauen und trocken lagern, um Schäden durch Verwittern oder Brüche durch Dauerbelastung und damit eine Gefährdung der übenden Soldaten zu vermeiden,
- läßt die entstandenen Löcher auffüllen und feststampfen.

712. Der **Sicherheitsgehilfe**

- unterstützt den Leitenden,
- steht seitlich der Überrollbahn, außerhalb der Kettenspur,
- beobachtet die Soldaten in den Kampfständen und meldet dem Leitenden sofort jede Gefährdung.

Auf selbstgebauten Überrollbahnen prüft er **zusätzlich** nach jedem Überrollen den Zustand der Kampfstände, besonders der Innenverkleidung auf Verformung, Verschiebung sowie Bruch und meldet Mängel dem Leitenden.

713. Der **Kommandant** des gepanzerten Fahrzeugs

- führt das Fahrzeug nach den Befehlen des Leitenden,
- beobachtet vor allem die Zeichen des Leitenden,

- hält über die Bordverständigungsanlage Verbindung mit dem Kraftfahrer und gibt diesem die nötigen Befehle.

714. Der **Fahrer** des gepanzerten Fahrzeugs

- fährt das gepanzerte Fahrzeug nach Befehlen des Kommandanten, mit offener Fahrerluke und dem Fahrersitz in höchster Stellung,
- hält Blickverbindung zum Leitenden und hält das gepanzerte Fahrzeug sofort an, sobald der Leitende die rote Flagge hebt,
- vermeidet sowohl jedes Überrollen der Kampfstände mit den Ketten als auch jede unnötige Lenkbewegung beim Fahren über die Kampfstände,
- hält das gepanzerte Fahrzeug sofort an, wenn die Bordverständigungsanlage gestört ist.

IV. Werfen von Brandflaschen

715. Das Werfen von Brandflaschen ist nur auf einer besonderen Schießanlage „Wurfstand für Brandflaschen"[1]) erlaubt.

716. Jeder Soldat der werfenden Abteilung stellt die Brandflasche unter Aufsicht an der Basis des Wurfstandes selbst her. Eine Anleitung zum Herstellen der Brandflasche enthält Anlage 2.

717. In der Werferstellung halten sich nur der Sicherheitsgehilfe und der Werfer auf. Die Zielentfernung beträgt etwa 10 m.

[1]) Einrichtung auf Truppenübungsplätzen vorgesehen.

718. Als **Leitungs- und Sicherheitspersonal** sind erforderlich:

(1) ein Leitender,
(2) ein Sicherheitsgehilfe beim Herstellen der Brandflasche,
(3) ein Sicherheitsgehilfe in der Werferstellung,
(4) ein Sanitätssoldat,
(5) zwei Soldaten als Feuerlöschpersonal.

719. Der **Leitende** (Offizier oder Unteroffizier mit Portepee) ist für den vorschriftsmäßigen Ablauf der Ausbildung und für das Einhalten der Sicherheitsbestimmungen verantwortlich.

Er teilt Rennen von bis zu 10 Soldaten ein.

720. Der **Sicherheitsgehilfe beim Herstellen der Brandflasche** achtet darauf, daß

- höchstens 10 Soldaten ihre Brandflasche gleichzeitig herstellen.
- zum Füllen der Flaschen ein Trichter benutzt wird, damit kein Kraftstoff daneben läuft,
- die Flasche mit Reinigungsdochten abgedichtet wird (Anlage 2) (nur so ist sichergestellt, daß beim Werfen weder Kraftstoff heraustropft noch die Dochte herausrutschen),
- die Dochte abschließend von außen mit Kraftstoff angefeuchtet werden, damit sie gut anbrennen und während des Wurfes nicht erlöschen.

721. Der **Sicherheitsgehilfe in der Werferstellung** stellt sich so neben den Werfer, daß er diesen beim Anzünden und Werfen genau beobachten kann. Er

- beaufsichtigt, wie der Werfer die mit Kraftstoff angefeuchteten Dochte mit Streichholz oder Feuerzeug anzündet,

- stellt sicher, daß der Werfer die Dochte gut anbrennen läßt und die Brandflasche nicht zu früh wirft, damit die Dochte beim Wurf durch den Luftzug nicht erlöschen,
- belehrt den Werfer vor einem Bogenwurf[1]), daß er die Öffnung der Brandflasche nach oben hält und den Flug der Brandflasche verfolgt,
- alarmiert, wenn nötig, das Feuerlöschpersonal.

722. Der Sanitätssoldat hält sich in der Nähe des Leitenden bereit; er muß mit Sanitätsmaterial für Brandverletzungen ausgestattet sein.

723. Als **Feuerlöschpersonal** sind zwei Soldaten einzuteilen. Sie stehen auf Höhe der Werferstellung außerhalb des Gefahrenbereichs bereit und verfügen über

- einen Feuerlöscher zum Löschen größerer Brände,
- eine Wolldecke oder Abdeckplane, um Flammen an Personen zu ersticken,
- Feuerpatschen zum Löschen kleinerer Brände oder von Flammspritzern im Bereich der Werferstellung.

Das Feuerlöschpersonal muß mit der Handhabung der Geräte vertraut sein.

724. Zum Anzünden der Brandflasche sind Streichhölzer oder Feuerzeug zu verwenden. Im übrigen gelten die Sicherheitsbestimmungen beim Umgang mit Betriebsstoff[2]).

---

[1]) ZDv 3/17 „Handgranaten, Handflammpatronen und die Granatpistole 40 mm"

[2]) ZDv 44/1 „Abfüllen, Lagern und Transport brennbarer Flüssigkeiten zu Lande"

725. Der Werfer darf die Brandflasche nicht anzünden, wenn Bekleidungs- oder Körperteile beim Herstellen oder beim Transport der Brandflasche mit Kraftstoff benetzt wurden.

726. Der **Bogenwurf**[1]) ist mit einem Gegenstand, der ungefähr die Form und das Gewicht einer Brandflasche hat, außerhalb des Gefahrenbereiches vorzuüben.

727. Der **Gefahrenbereich** darf nur auf Befehl des Leitenden betreten werden.

[1]) ZDv 3/17 „Handgranaten, Handflammpatronen und die Granatpistole 40 mm"

Anhang

Hinweis auf Dienstvorschriften und dienstvorschriftenähnliche Druckschriften

1. Zentrale Dienstvorschriften

ZDv 3/11		„Gefechtsdienst aller Truppen (zu Lande)"
ZDv 3/16		„Die leichte Panzerfaust"
ZDv 3/17		„Handgranaten, Handflammpatronen und die Granatpistole 40 mm"
ZDv 3/21		„Gebrauch von Nebelmitteln"
ZDv 3/160	VS-NfD	„Die Panzerfaust 3"
ZDv 3/701	VS-NfD	„Sperren und Sprengen"
ZDv 3/710	VS-NfD	„Tarnen und Täuschen"
ZDv 3/760		„Feldbefestigungen"
ZDv 44/1		„Abfüllen, Lagern und Transport brennbarer Flüssigkeiten zu Lande"
ZDv 44/10	VS-NfD	„Schießsicherheit"

2. Heeresdienstvorschriften

HDv 101/300	VS-NfD	„Bestimmungen für Truppenübungen"

3. Anweisungen für Führung und Einsatz

AnwFE 215/52		„Infrarot-Zielgerät für Handwaffen"
AnwFE 700/101	VS-NfD	„Bekämpfungsmöglichkeiten von Kampf- und Schützenpanzern mit Bordkanonen, Bordmaschinenkanonen und Panzerabwehrlenkflugkörpern der Kampftruppen"

4. Technische Dienstvorschriften

TDv 5855/007-13	„Infrarot-Zielgerät für Handwaffen Typ ELTRO B8-V“
TDv 5855/013-13 VS-NfD	„Bildverstärker-Zielfernrohr für Handwaffen FERO-Z51 ZUB ORION 80 I, ORION 80 II“.

Herstellen und Einsatz der Brandflasche

I. Herstellen der Brandflasche

1. Material:

- Glasflasche (kein Kunststoff o.ä.),
- Füllmittel:
  + Benzin oder
  + Mischung aus Benzin und Dieselkraftstoff im Verhältnis 1:1, ergänzt durch einen Öl-/Altölanteil,
- Pfropfen:
  + Reinigungsdochte oder
  + Textilreste (Wolle, Baumwolle o.ä.),
- Zündmittel:
  + Streichhölzer oder
  + Feuerzeug.

2. Herstellung:

- Flasche füllen (bis ca. 4 cm unter der Flaschenöffnung),
- Füllmittel von der Flaschenaußenseite mit dem Pfropfen entfernen,
- Flasche mit dem Pfropfen fest verschließen. (Bild 1)

Bild 1

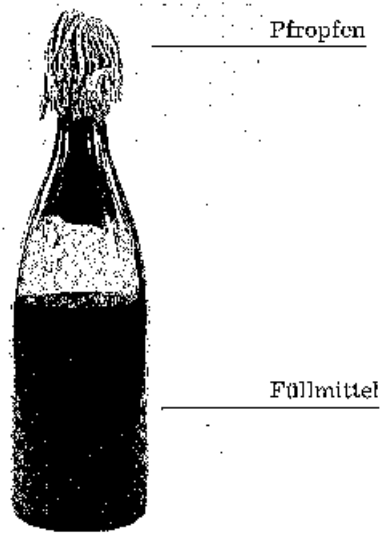

Brandflasche

II. Einsatz der Brandflasche

3. In der **Ausbildung lernt** der Soldat das Herstellen der Brandflasche. Dabei achtet der Ausbilder darauf, daß der Soldat Deckungen ausnutzt (Bild 2).

Als **Füllmittel ist Wasser** zu verwenden.

Bild 2

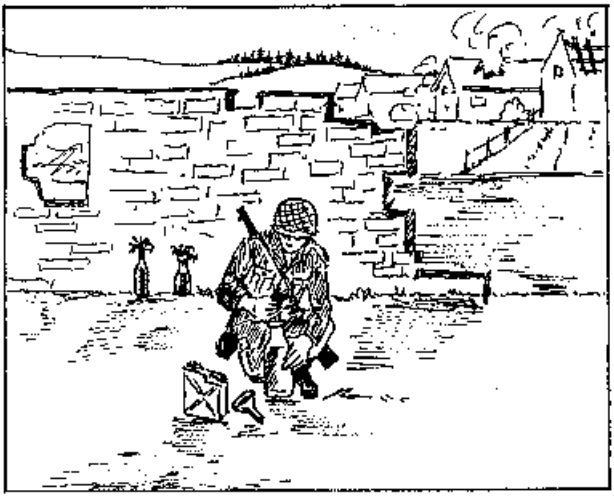

Herstellen von Brandflaschen hinter einer Deckung

4. Der Soldat übt das **Werfen von Brandflaschen**

- aus einer Deckung (Bild 3) und
- aus einer überhöhten Stellung (Bild 4)

zunächst auf ein stehendes, danach auf ein fahrendes Ziel.

Bild 3

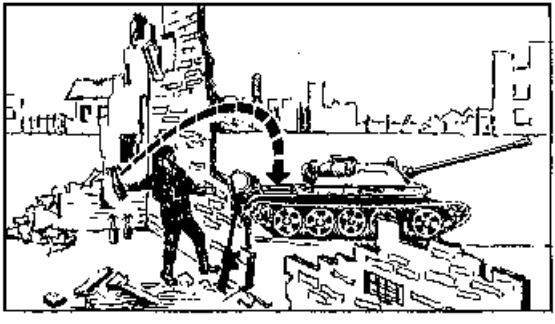

Werfen einer Brandflasche aus einer Deckung

Bild 4

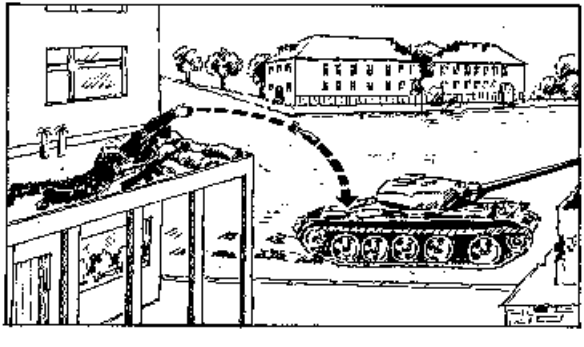

Werfen einer Brandflasche aus einer überhöhten Stellung (Balkon)

5. Im Einsatz kann der Soldat **einzelne feindliche gepanzerte Fahrzeuge**, die in eigene Stellungen einbrechen oder bis in den rückwärtigen Bereich vordringen, mit der Brandflasche **in Brand setzen.** Hierzu muß sich der Soldat unbemerkt an das feindliche gepanzerte Fahrzeug annähern. Ortschaften (Bild 5) und Wälder (Bild 6) bieten meist ausreichende Deckung und Tarnung.

Bild 5

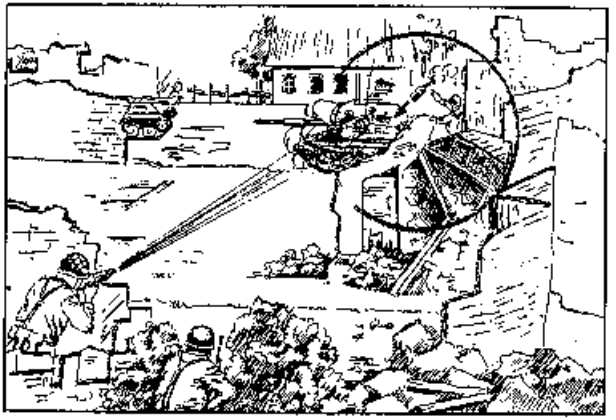

Einsatz in einer Ortschaft

Bild 6

Einsatz im Wald

Besonders günstig ist es, wenn das feindliche gepanzerte Fahrzeug auf Straßen und Wege angewiesen ist und dort aus **überhöhter Stellung** bekämpft werden kann (Bild 7a und 7b).

Bild 7a

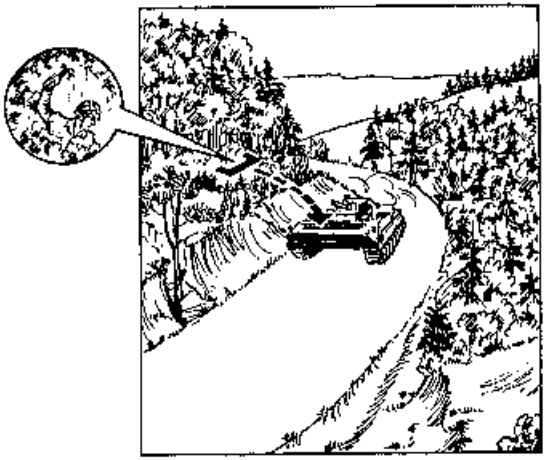

Bild 7 b

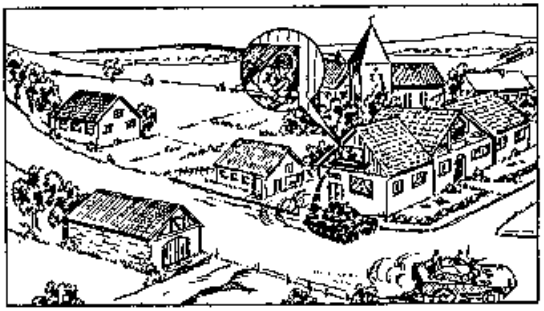

Einsatz aus überhöhten Stellungen an Straßen und Wegen

Überrollbahn auf Standortübungsplätzen

(Bauanleitung)

Kampfstände mit Innenverkleidung aus Holz für das Sich-Überrollen-Lassen von Soldaten durch gepanzerte Kettenfahrzeuge auf Standortübungsplätzen

1. Die Kampfstände auf den von der Truppe selbst hergestellten Überrollbahnen sind mit einer **Innenverkleidung aus Holz** zu verstärken. Diese besteht aus drei aufeinandergesetzten, je 50 cm hohen Holzrahmen. Die Oberkante des obersten Rahmens liegt 15 cm unterhalb der Geländeoberfläche. Damit hat der Kampfstand eine Tiefe von insgesamt 165 cm (Bild 1).

Bild 1

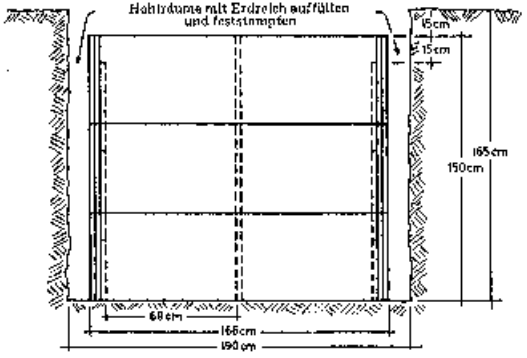

Kampfstand Überrollbahn, Maße

2. Für den Bau eines Kampfstandes werden benötigt

a) **für das Herstellen der Innenverkleidung aus Holz**

- 2 Soldaten für ca. 3 Stunden,
- Holzbohlen (Fichtenblockware), 40 mm stark:
  - \+ 6 Bohlen 150 x 50
    12 Bohlenstücke 68 x 50
    7 Bohlenstücke 60 x 50
    2 Bohlenstücke 60 x 35
    Gesamtmenge (einschließlich 10 % Verschnitt) = 12,2 m² pro Kampfstand,
  - \+ 0,5 kg Nägel 42 x 110/55 x 160,
  - \+ 6 Bauklammern,
- Werkzeug: Bügelsäge, Hammer, Zollstock;

b) für das **Einsetzen der Holzrahmen** in den ausgehobenen Kampfstand

- 3 Soldaten für ca. 1 Stunde,
- Spaten, Schaufel, Zollstock.

Als **Schutzanstrich** dürfen nur farblose Lacke oder Lasierungen verwendet werden. Deckende Anstriche lassen Schäden im Holz nicht erkennen und sind daher verboten.

3. Bauanleitung:

a) Anfertigen der drei Holzrahmen (Maße, Reihenfolge und Erläuterung Bilder 2 – 4).
b) Abstecken der Kampfstände: 190 x 110 cm (mit Mindestabstand von 8 m von Kampfstand zu Kampfstand, Nr. 708 und Bild 701).
c) Aushub durch Erdarbeitsgerät oder Soldaten auf 165 cm Tiefe.
d) Einsetzen der Rahmenteile (einzeln übereinander) in den Kampfstand. Die Hohlräume zwischen dem Holz-

rahmen und den Wänden des ausgehobenen Kampfstandes sind nach dem Einsetzen jedes Rahmenteils mit Erdreich aufzufüllen, dieses ist festzustampfen (Bild 5).
Die Oberkante des obersten Rahmenteils muß 15 cm unter der gewachsenen Geländeoberfläche liegen (Bild 6).

c) Entfernen des übrigen ausgehobenen Erdreichs aus dem Bereich der Überrollbahn. (Bilder 7 und 8)

Bild 2

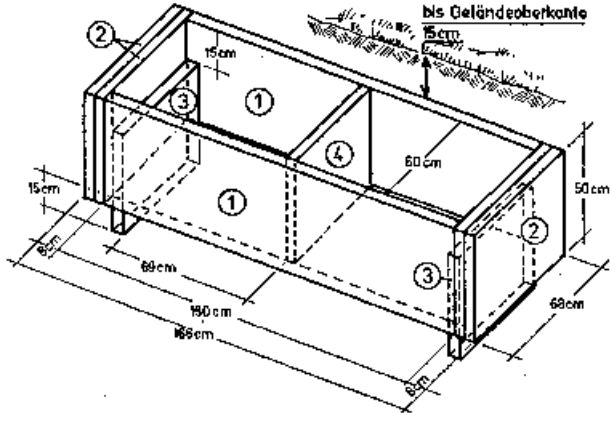

Holzrahmen mit Maßangaben

Reihenfolge und Erläuterung:

- Je 2 Bohlenstücke 68 x 50 cm (2) auf die Stirnseiten der Längsbohlen aufsetzen (1).

- Die inneren Stirnbohlen 60 x 50 cm (3) so einsetzen, daß
  + diese bei den beiden oberen Rahmenteilen um je 15 cm nach unten versetzt sind (Stabilität der Rahmenteile untereinander),
  + sie beim untersten Rahmenteil, 15 cm kürzer, bündig mit der Unterkante der Bohlen abschließen.
- Bauklammern von innen in die Stirnbohlen einschlagen (3).
- Mittelbohle (4) in jedes der drei Rahmenteile einsetzen.

Bild 3

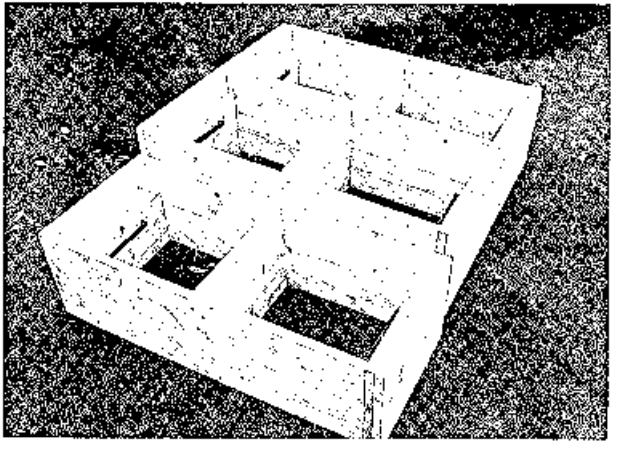

Rahmenteile

Bild 4

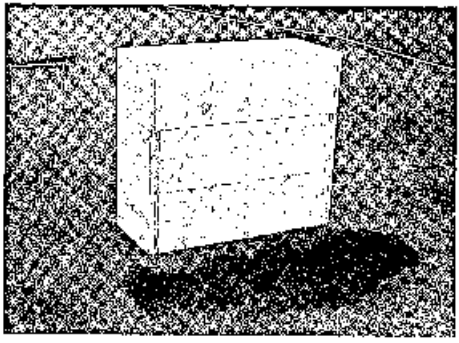

Rahmenteile aufeinandergesetzt

Bild 5

Feststampfen des Erdreiches um das mittlere Rahmenteil

Bild 6

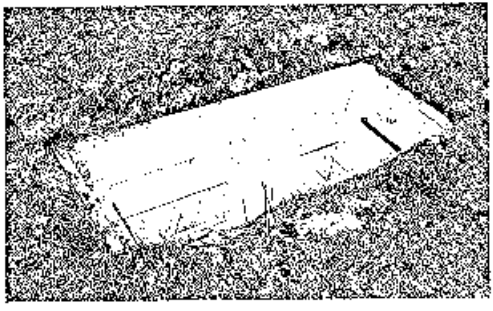

Kampfstand mit Innenverkleidung, nach Fertigstellung

Bild 7

Ausbildung im Sich-Überrollen-Lassen durch gepanzerte Kettenfahrzeuge

Bild 8

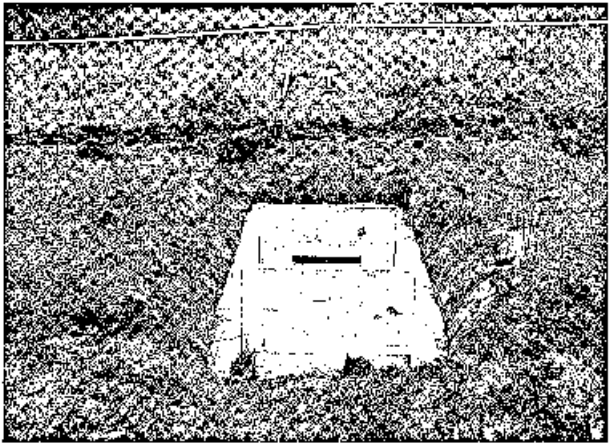

Kampfstand nach mehrfachem Überrolltwerden

4. Herausnehmen der Innenverkleidung

Nach Abschluß der Ausbildung sind die drei Teile des Holzrahmens aus dem Kampfstand herauszunehmen.

Hierfür werden pro Kampfstand benötigt:

- 3 Soldaten für ca. 1 Stunde,
- Spaten, Schaufel und Kreuzhacke.

Nach dem Auflockern und Herausnehmen des vom gepanzerten Kettenfahrzeug angedrückten Erdreichs werden die Rahmenteile einzeln herausgehoben.

Die Kampfstände sind mit Erdreich zu füllen, unbeschädigte Rahmenteile zur Wiederverwendung trocken zu lagern.

Stichwortverzeichnis

A

Artilleriepanzer	**207**
Ausbildung	**108**
Ausbildungsmittel	**604**

B

Brandflasche	**409, 454, 715–727, Anl 2**
Bug	**319**

D

Deckung	**418**

E

Eingeschränkte Sicht	**445–447**
Entdecken	**303**, 306
Entfernungsspinne	433
Erkennen	**303, 304**, 306
Erkennungsmerkmale	**310**
– allgemeine Merkmale	**309**
– besondere Merkmale	**309, 316**
– Fahrtrichtung	**310**

F

Feuerkraft	**214**
Feuerkampf	**435–447**
– Eröffnung	**435, 436**
– Kommando	**441**
– Zusammenfassung	**442**
– Überfall	**443**

Flugabwehrpanzer **208**

G

Gepanzerte Fahrzeuge **201**
- Kampffahrzeuge **202**
- Stärken **212, 214–218**
- Schwächen **213, 219–222**
- Spezialfahrzeuge **210**

H

Handflammpatrone **407, 452**
Heck **319**

I

Identifizieren **303, 305–306**

J

Jagdpanzer **204**

K

Kampfauftrag **430, 431**
Kampfentfernung **402, 403**
Kampfmittel **109, 404, 448–454**
Kampfpanzer **203**

L

Laufwerk **311, 312, 318**
Leitender **703, 704, 706, 710, 711, 719**
Luftlandepanzer **209**

N

Nebelmittel **408, 453, 508**

P

Panzerabwehr aller Truppen **101–109, 608–611**
Panzererkennung **301**
Panzerhindernis **225**
Panzerung **218**
Panzervernichtungstrupp **501–511, 611**
Panzerabwehrhandwaffen 401, **413**, 421
Panzerabwehrverlegemine **405, 450**

R

Rückstrahlzone 416, **420**

S

Schußfeld **417–419**
Schützenpanzer **205**
Sicherheitsbestimmungen **701–727**
Sicherheitsgehilfe 703, 710, **712**, **720, 721**
Spähpanzer **206**
Sperren **410–412**, 450
Sprengmittel **406, 451**
Stellung **414**–429

T

Trefferwirkung **444**
Turm **314**, 315, **320**, 321

U

Überrollbahn **708–714**, Anl 3
Umriß **308**

W

Wanne **312, 313**
Wechselstellung 416, **422**, 423, 429

Änderungsnachweis

Änderung Nr.	Datum	Geändert von (Dienststelle), am (Datum)	Unterschrift

Änderungsnachweis

Änderung Nr.	Datum	Geändert von (Dienststelle), am (Datum)	Unterschrift

Absender (Dienstgrad/Amtsbezeichnung, Vorname, Name, Dienststelle, Anschrift)	Kennzahl, Apparat	Datum
	☐ Az 60-15-07	☐ Az 60-16-07
	☐ Az 60-19-07	Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

Streitkräfteamt – Abt IV 3 – Bw 224 Postfach 20 50 03 53170 Bonn	Heeresamt – II 4 – Bw 224 Rochusstraße 44 53123 Bonn	Materialamt der Luftwaffe – I A 1 – Bw 356 Postfach 90 25 00/503/11 51140 Köln	Marineunterstützungs- kommando – A 42 – Bw 152 Flutstraße 34 26386 Wilhelmshaven	Materialamt des Heeres Bw 433 Hauptstraße 129 53474 Bad Neuenahr- Ahrweiler
☐ (ZDv) (AllgUmdr)	☐ (HDv) (AnwFE)	☐ (LDv)	☐ (MDv)	☐ (TDv)

Änderungsvorschlag zur

Dienstvorschrift mit Nr. und Titel	Ausgabe (Monat, Jahr)	Letzte Änd Nr.

Betroffener Teil der Dienstvorschrift (Textnummer, Anlage)

Änderungsvorschlag mit Begründung

Unterschrift des Absenders	Stellungnahme (Unterschrift, Name, DGrad, DStg (Bitte oder Vorgesetzter in entspr. DStg))